Studien

über die

Zukunft des Geldwesens.

Von

M. Sewen.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1892.

Studien

über die Zukunft des Geldwesens.

Studien

über die

Zukunft des Geldwesens.

Von

M. Sewen. = Schraut

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1892.

Vorbemerkung.

Die Schrift behandelt die Geld- und Währungsfrage unter neuen Gesichtspunkten. Insbesondere wird der Zusammenhang des Geldwesens mit dem Leihverkehr dargestellt und der Nachteil der sogen. ungedeckten Banknote erörtert. Die Währungsfrage wird als eine internationale Bank- und Kreditfrage behandelt, und das System einer Organisation der Getreidenote neben der Metallnote im einzelnen entwickelt.

Mai 1892.

Inhalt.

A. Einleitung.

1. Privilegium des Metallgeldes.

Der Verkehr bedarf eines gemeinsamen allgemein anerkannten Umtauschgutes, welches den Produzenten den Absatz ihrer Produkte unabhängig von dem gleichzeitigen unmittelbaren Eintausch wirklicher Bedarfsgüter ermöglicht. Der Schneider, welcher Schuhe für seinen Bedarf erwerben will, darf nicht warten, bis er einen Schuhmacher findet, welcher ein Kleidungsstück als Austauschgegenstand anzunehmen bereit ist, sondern er muß seine Ware an eine beliebige Bedarfsstelle gegen das allgemeine Zahlungsmittel absetzen und mit letzterem die gewünschten Schuhe einkaufen können. Gleichviel ob dieses Umtauschgut, wie in den ersten Kulturperioden eines Landes, aus gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen oder aus den zu Münzen umgeformten Edelmetallen (Gold und Silber) besteht, seinen Charakter als allgemeines Umtauschgut, seine Eigenschaft als Geld erhält es durch einen gemeinwirtschaftlichen Akt der Gesetzgebung, welcher jeden verpflichtet, das Umsatzmittel in Zahlung anzunehmen. Dieser Zwang, welcher auseinander zu halten ist von der Frage, inwieweit die Gesetzgebung diesem Umtauschgute auch einen bestimmten Wert beilegen kann — worüber nähere Erörterungen noch folgen

werden — giebt nicht nur im Inlandsverkehr dem einzelnen die erwünschte Sicherheit, er bietet auch eine Sicherheit für den internationalen Verkehr, welcher die Münzen (Bargeld) eines Landes als Zahlungsmittel gelten läßt, insoweit er, abgesehen von der Möglichkeit der Einschmelzung und anderweitigen Verwendung des Edelmetallgehaltes dieselben unverändert wieder in Zahlung zurückgeben kann.

Das Bargeld, d. h. das in Münzen ausgeprägte Edelmetall, gehört hiernach, wie alle übrigen Produkte, zum Kapital; es genießt aber ein Privilegium, welches seinen Besitzern einen Vorsprung vor dem Besitz sonstiger Kapitalgüter (z. B. des Getreides, der gewerblichen Fabrikate) insofern gewährt, als mit Bargeld jederzeit und überall alle Produkte gekauft werden können, während die übrigen Kapitalgüter auf einen Käufer warten müssen und weder jederzeit noch allseitig einen Käufer finden können. Dieses Vorrecht der Münzen, welches sich zu einem solchen der Edelmetalle erweitert, sofern deren Prägung freigegeben ist, d. h. die Münzstätten verpflichtet sind, jedermann für eine bestimmte Edelmetallmenge eine bestimmte Anzahl von Münzen auszuhändigen, ist zwar nicht der Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens, in welchem der Stein der Weisen verborgen liegt, aber einer der einschneidendsten Faktoren desselben. Das Bargeld bildet nur insolange ein totes, nicht zur wirtschaftlichen Ausnutzung gelangendes, Betriebsfonds aufzehrendes Kapital, als sein Besitzer will, weil er dasselbe jederzeit realisieren kann, während die übrigen Kapitalgüter ein den Betriebsfonds solange belastendes Warenlager bilden, bis ihr Besitzer nach mehr oder minder langem Suchen eine Gelegenheit zur Realisierung findet. Angesichts der Gefahr der völligen Entwertung ist der Besitzer der letztgedachten Güter zur Annahme ungünstiger Konjunkturen

gezwungen; das Bargeld unterliegt dagegen keinem solchen Drucke und kann sich in der Spekulation freier bewegen, weil es infolge der allgemeinen Annahmepflicht unter allen Umständen vor Wertlosigkeit geschützt ist. Das Bargeld ist ein jederzeit flüssiges Kapital, während die übrigen Güter zeitweise teils überhaupt nicht, teils nur mit Wertverminderung flüssig gemacht werden können.

2. Befreiung des Geldumschlags von dem Bargeldumlauf.

Je mehr sich der Verkehr infolge der Ausdehnung der Berufsteilung und des internationalen Marktes entwickelte, desto mehr forderten zwei Mängel zur Geldreform auf, nämlich die Schwerfälligkeit der einen Naturaltausch von Gütern darstellenden Bargeldhingabe insbesondere bei größeren Geschäften und die Unzulänglichkeit der für Münzzwecke verfügbaren Edelmetallmenge. Seitdem entstand die Periode eines neuen Geldsystems, welche die gegenseitige Ausgleichung und Abrechnung von Forderungen, sowie die teils sofort, teils später fälligen, durch Bargeld gedeckten Geldanweisungen in den verschiedensten Formen zu den Trägern des Zahlungsverkehrs erhob. Die äußeren Vorteile, daß die Abrechnung die einfachste Form des Zahlungsverkehrs bildet, weil sie mehrere Zahlungsgeschäfte gleichzeitig abwickeln kann, ferner daß die Geldanweisungen in Appoints benutzt werden können, welche eine größere Summe darstellen, ohne das Gewicht zu erhöhen, sonach unentbehrlichen Nutzen für den Großverkehr und für die Geschäfte mit entfernten Plätzen bieten und daß endlich der Abnutzung und dem Verluste des Bargeldes vorgebeugt wird, bedürfen keiner näheren Erläuterung. Der ent-

scheidende Punkt liegt darin, daß, abgesehen von den dem täglichen Kleinverkehr dienenden Münzen, der Vorrat eines Landes an Bargeld nebst den je nach dem Stande der Währung zur Ausprägung zugelassenen, verfügbaren Edelmetallen sich zu einem mehr oder minder geschlossenen Reservedepot vereinigt, auf dessen Grundlage die nicht zum Kapital gehörigen, sondern nur einen Anspruch auf solches enthaltenden Anweisungen aller Art (staatliche Kassenscheine, Banknoten, Cheks, die wegen der Form ihrer Übertragbarkeit als Zahlungsmittel verwendbaren Forderungsrechte, insbesondere die Wechsel) im allgemeinen Vertrauen darauf als Umlaufsmittel von Hand zu Hand gehen, daß sie vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit ab jederzeit gegen Bargeld eingelöst werden. Thatsächlich ist hiernach allerdings der Geld u m s c h l a g von dem Bargeld u m l a u f losgelöst. Belanglos wird jedoch das Bargeld nur insoweit, als es sich um die Entwickelung des Abrechnungsverkehrs im großen und kleinen handelt. Im übrigen bildet das Bargeld auch in seiner nunmehrigen Eigenschaft als Deckungsfonds den eigentlichen Kern des Geldumschlages; denn, wie spätere Ausführungen ergeben werden, muß in Ländern, welche sich überhaupt einen Geldverkehr mit effektivem Wert erhalten wollen, auch der den Bargeldvorrat übersteigende Anweisungsumlauf jederzeit in Bargeld einlösbar sein. Trotz der Heranziehung des Kredits behufs Verstärkung des Geldumlaufs mittelst der sogen. ungedeckten Noten handelt es sich hiernach für eine solide Wirtschaft nur um den Umlauf von jederzeit in Bargeld einlösbaren Anweisungen, bei welchen der wirkliche Wert des Bargeldes selbst jederzeit als Umsatzmittel eintreten und den nominellen Wert der Anweisungen effektiv verkörpern kann. Dementsprechend wohnt auch dem Besitz dieser Anweisungen dieselbe oben besprochene privilegierte Stellung im Güterumsatz bei, wie

dem Besitz des Metallgeldes selbst, d. h. diese Anweisungen haben den Vorsprung jederzeitiger Verwendungsfähigkeit im Güterverkehr. Einen principiell wichtigen Aufschluß giebt indessen diese Periode der Entwickelung der Geldfrage: Seitdem das Bargeld nicht mehr das körperliche Umsatzmittel, sondern nur ein Deckungsdepot für den Anweisungsumlauf bildet, ist dargethan, daß das Umsatzmittel nicht mehr eigenen körperlichen Wert besitzen, sondern nur jederzeit in eine allseitig verwendbare Leistung von eigenem inneren Werte umsetzbar sein muß.

Liegt hierin nicht ein Fingerzeig, daß die weitere Entwickelung dahin drängen wird, als Grundlage für den Geldanweisungsverkehr statt der unzulänglichen Aushülfe, welche die Heranziehung des Kredits mittelst der sogen. ungedeckten Noten gewährt, durch gemeinwirtschaftliche Organisationen auch andere Kapitalgüter allgemeinen und ununterbrochenen Gebrauches heranzuziehen, sofern ihnen die Eigenschaft jederzeitiger und allseitiger Realisierbarkeit gleich dem Metallgelde inne wohnt, um auf diese Weise ein Gegengewicht gegen das Privilegium der Edelmetalle zu erhalten?

Die Beantwortung dieser Frage setzt die Erörterung desjenigen Punktes voraus, an welchem das Privilegium des Metallgeldes am deutlichsten hervortritt. Dies geschieht in dem Unterschiede, daß der Besitzer des Metallgeldes jederzeit aus eigener Kraft kauffähig ist, der Besitzer anderer Produkte dagegen, insolange dieselben im Verkehr nicht umsetzbar sind, um kauffähig zu bleiben, zur Leihe gegen Zins greifen muß.

Geld- und Kreditfrage stehen im engsten Zusammenhang; beide berühren das Problem, welche Abgabe die zeitweise festliegenden Produkte gegenüber den sofort liquiden, umlaufsfähigen Produkten in Gestalt des Leihzinses zu entrichten haben. Dieses Problem erscheint für absehbare Zeit kaum spruchreif, wird viel-

mehr nur durch eine langwierige Kulturarbeit, welche zunächst die thatsächlichen Grundlagen klar zu stellen haben wird, beantwortet werden können.

B. Der Leihverkehr.

3. Der Kern des Leihverkehrs (Kredits) ist die zeitlich bestimmte Differenz der Kapitalgegenstände in Bezug auf die Verkehrsflüssigkeit.

Nach der üblichen Lehre gilt die Kapitalleihe als diejenige Art der Beteiligung des Kapitals bei der Produktion, bei welcher nicht der Kapitaleigentümer, sondern ein anderer (der Leihnehmer) das Risiko der Unproduktivität des Kapitals trägt. Der Leihzins wird als ein abgezweigter Teil des Kapitalzinses betrachtet, welcher in Konsequenz des privatwirtschaftlichen Eigentumssystems an den Leihgeber als eine im voraus festgesetzte Vergütung um deswillen abgeführt werden muß, weil einerseits ein Zwang zur unverzinslichen Ausleihe einer Eigentumskonfiskation gleichkommen, andererseits ein Verbot der Risikoüberwälzung auf die Beseitigung des für die Besitzlosen unentbehrlichen Kredits hinauslaufen würde.

Der Schwerpunkt des Kredits liegt indessen nicht in dieser privatwirtschaftlichen Seite, daß das Kapital statt für Rechnung und Verantwortlichkeit des Eigentümers für diejenige des Leihnehmers thätig ist. Das entscheidende Merkmal des Kredits besteht vielmehr darin, daß er den Umtausch eines zur Zeit im Verkehr verwendbaren Kapitalgegenstandes gegen einen erst nach

Ablauf einer bestimmten Zeit verkehrsflüssig werdenden Kapitalgegenstand vermittelt.

Die zeitlich bestimmte Differenz der Kapitalgegenstände in Bezug auf eine der wichtigsten Eigenschaften des Kapitals, die Verkehrsflüssigkeit, ist hiernach der Kern des Kredits und der Leihzins ist nichts anderes als die Vergütung, welche der Nichtbesitzer flüssigen Kapitals an den Besitzer des flüssigen Kapitals für die in Rede stehende Zeitdifferenz entrichten muß, wenn er sich an der Produktion beteiligen will. Trotzdem rechtlich das Leihgeschäft zumeist als ein persönliches Schuldverhältnis konstruiert ist, bei welchem Waren in höherem oder geringerem Maße nur die Rolle des Pfandgutes spielen, oder überhaupt äußerlich nicht als Deckung dienen, stellt dasselbe doch in allen Fällen einen Warenaustausch dar. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Ware erst mit Zuhülfenahme des Kredits mittelbar oder unmittelbar geschaffen werden soll. Das Bargeld bezw. sein Vertreter, die Anweisung, ist hierbei der Vermittler, das Umsatzmittel. Wenn der Besitzer, beispielsweise von Seide (A), um als Kapitalausleiher auftreten zu können, seine Ware erst durch Veräußerung in Geldkapital umwandeln muß, während der Leihnehmer (B) das letztere beispielsweise zum Ankauf von Wolle für seine Spinnerei verwendet und das hieraus hergestellte Wollengarn demnächst behufs Tilgung seiner Schuld bei A wieder in Geldkapital umsetzen muß, so kann dieser Funktion des Geldkapitals nur eine formale Bedeutung beigemessen werden. In Wirklichkeit wird statt der von A in den Verkehr gegebenen Seide vorläufig eine bestimmte Wollenmenge aus dem Verkehr von B mit der Verpflichtung entnommen, demnächst dem Verkehr eine Ware von solchem Mehrwerte (Wollengarn) zurückzugeben, daß dem A außer der Rückerstattung einer verkehrsfähigen Ware auch

eine Entschädigung für diejenige Zeit gewährt werden kann, während welcher er auf den Besitz eines verkehrsfähigen Gegenstandes verzichtet hat. Nicht nur das Interesse des Leihnehmers, sondern auch dasjenige des Leihgebers ist an das Gelingen der Wollengarnherstellung gekettet, denn der Kapitalzins bildet den Deckungsfonds für den Leihzins.

Der Kernpunkt der Frage liegt hiernach darin, daß der Besitzer einer verkehrsfähigen Ware für die Zeit, während welcher dieselbe behufs Weiterbearbeitung dem Verkehr entzogen ist, in jedem Falle eine Vergütung in dem, einen integrierenden Teil des Kapitalzinses bildenden Leihzins erhält, während die Frage, wem der übrige Teil des Kapitalzinses zufällt, davon abhängig ist, ob der Produktionsprozeß für Rechnung des Besitzers oder für diejenige eines anderen (des Leihnehmers) vollzogen wird. Wenn in der Abwickelung des Leihgeschäftes eine Unregelmäßigkeit eintritt, beispielsweise wegen Unrentabilität des produktiven Unternehmens kein genügender Kapitalzins anfällt, oder sogar Kapitalverlust entsteht, so liegt eine falsche Spekulation auf der Seite des Leihnehmers eventuell auch des Leihgebers in ähnlicher Weise vor, wie bei dem Kaufgeschäft, auf der Seite des Verkäufers, wenn er zu billig verkauft hat, oder auf der Seite des Käufers, wenn er zu theuer gekauft hat.

Den Kreditcharakter trägt hiernach nur die Leihe für produktive Zwecke. Dieser Satz darf indessen nicht zu eng aufgefaßt werden. Wenn Personen, welche ihren Warenbesitz zu einem gegebenen Zeitpunkte nicht durch Veräußerung verkehrsfähig machen wollen oder können, zu einer Anleihensaufnahme behufs Bestreitung ihres Lebensunterhaltes, d. h. behufs Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Kraft schreiten, so liegt die wirtschaftliche Deckung zwar nicht in einer neuen Produktionsperiode. Der in

den aufgespeicherten Vorräten enthaltene Kapitalzins kann jedoch als Deckungsfonds für den Leihzins gelten, sofern die Vorräte rechtzeitig für den Verkehr flüssig gemacht werden. Dagegen handelt es sich bei der Benutzung des Leihgutes für konsumtive Zwecke ohne solchen Deckungsfonds gleichwie bei der Wohnungsmiete nur um eine Abgabe für die Einräumung des Mitgenusses an einem in dem Stadium des Konsums befindlichen Gegenstande.

Aus dieser principiellen Auffassung des Kredits entspringt eine Reihe wichtiger Folgerungen, vor allem die Erscheinung, daß der Leihzins nicht identisch mit Geldzins ist. Zwar entsteht dadurch, daß die Kapitalleihe sich auf eine bestimmte Kategorie des Kapitals, nämlich das Metallgeld überträgt und sich in diesem selbst oder in Anweisungen auf dasselbe verkörpert, ein Kreislauf im Warenverkehr, in welchem das Metallgeld als Bindeglied dient. Das Vorhandensein dieses Umsatzvermittlers ist eine Vorbedingung für das Geschäft, welche verursacht, daß der Leihzins mit einem Tribute für die sachlichen und persönlichen Dienste bei Beschaffung der Edelmetalle belastet ist. Die Grundlage des Leihgeschäftes besteht jedoch darin, daß der Verkehr, namentlich die Wert- und Preisbewegung einen Verlauf nimmt, welcher zur rechten Zeit die Verwertung der Seide und demnächst den Absatz des Wollengarns ermöglicht. Nach der Güterbewegung im ganzen richtet sich Leihverkehr und Leihzins. Je allgemeiner die Verkehrsflüssigkeit und je rascher der Umsatz im Verhältnis zur Produktion ist, desto geringer ist das Bedürfnis einer Verstärkung der Betriebsfonds im Wege des Kreditverkehrs. Je nachdem die Verwertung der Seide günstig oder ungünstig war, und der Verlauf des Produktionsprozesses, in welchem die Wolle bearbeitet wird, große oder geringe Renta-

bilitätschancen bietet, sonach mit hohem oder niedrigem Risiko verbunden ist, wird sich der Leihzins nach oben oder unten bewegen. Das Vertrauen in die persönliche Tüchtigkeit des Schuldners ist eine allgemeine Voraussetzung dieser Berechnung, welche weniger ins Gewicht fällt, wenn die Arbeit in dem betreffenden Produktionsprozesse mechanischer Art ist.

4. Der Leihverkehr muß einen gemeinnützigen Charakter tragen.

Leihverkehr und Leihzins sind unentbehrliche Glieder des sich auf der Berufsteilung aufbauenden privatwirtschaftlichen Systems. Infolge der Berufsteilung bezieht der einzelne seine Einnahme nicht mehr unmittelbar aus der eigenen Produktion, sondern über den Umweg des allgemeinen Verkehrs. Um in dem letzteren seine Stellung wahren zu können, muß er in der Lage sein, sich aus dem Leihverkehr die unentbehrlichen Betriebsfonds schaffen zu können. Ohne Leihverkehr würden ausschließlich die Besitzer des verkehrsflüssigen Kapitals zur neuen Produktion, d. h. zum Erwerbe neuen Kapitalzinses befähigt sein. Dadurch, daß der Leihverkehr mittelst der Gewährung der Betriebsfonds auch die besitzschwächeren Elemente zur neuen Produktion und Kapitalzinsbildung befähigt, wirkt er als Regulator der Güterverteilung und des Verbrauchsgebietes. Mehr als die Kapitalverschiebungen innerhalb des Kapitals soll demnach der Kredit die Neubegründung von Kapital durch die Besitzschwächeren fördern. Denn, vorausgesetzt, daß ein persönliches Verschulden nicht vorliegt, ist der Umstand, inwieweit der einzelne im Besitze eigenen verkehrsflüssigen Kapitals ist oder nicht, von allgemeinen unberechenbaren Verhältnissen und Faktoren, die ganz außerhalb der Macht des

einzelnen liegen, mit abhängig. Hier soll der Kreditverkehr als sociales Ausgleichungsmittel dienen. Er ist nicht für solche Unternehmungen bestimmt, welche aus Spekulationsinteresse verkehrsfähiges Kapital behufs künstlicher Beeinflussung der Preisbewegung zurückhalten oder sich Betriebsfonds für das Spiel um Kursgewinn auf dem Effekten- oder Warenmarkte verschaffen wollen. Die Gemeinnützigkeit der Produktion und des Verkehrs zu fördern, ist sein Ziel. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint die Meinung, daß sich die Kreditbenutzung nicht mit Geschäftstüchtigkeit vertrage und der einzelne sich an der Produktion nur nach Maßgabe seines eigenen Vermögens beteiligen solle, nicht haltbar.

Im Gegenteil: die auf Verallgemeinerung einer befriedigenden Vermögenslage gerichteten Bestrebungen erheischen, daß den Besitzschwächeren die Stärkung ihrer Vermögenskraft nicht nur mittelst des Arbeitslohnes, sondern auch mittelst des Kapitalzinses ermöglicht wird. Die Zunahme der Produktion und Verallgemeinerung des Konsums drängen auch zum Ausbau der Kreditorganisation. Zwei Punkte bedürfen hierbei zunächst der Besprechung, nämlich das Verhältnis des Leihzinses, einesteils zum Kapitalzins, anderenteils zum Arbeitslohn.

a) Leih- und Kapitalzins.

Der Leihzins muß niedriger sein, als der Kapitalzins, so daß dem Leihnehmer ein Kapitalgewinn verbleibt. Rechtlich besteht allerdings ein Anspruch des Leihgebers ohne Rücksicht darauf, ob durch die produktive Verwendung des Leihgutes ein Kapitalzins überhaupt oder in hinreichender Höhe erzielt wird. Es liegt indessen auf der Hand, daß eine Wirtschaftsordnung,

unter welcher die Leihnehmer wegen Unzulänglichkeit des Kapitalzinses im allgemeinen thatsächlich aus ihrem eigenen Vermögen zusetzen müßten, zu einer unhaltbaren Tributpflicht der Schwächeren gegenüber den Stärkeren führen würde; Leistung und Gegenleistung erfordern, daß sich die Auseinandersetzung dem wirklichen Kapitalzinsstande anpassen muß.

Der Leihgeber erhält außer dem Schutz gegen die Kapitalverzehrung seinen Anteil in der Gestalt des Leihzinses, weil das Kapital, welches er gebildet und dem Verkehr übergeben hat, während einer bestimmten Zeit seitens eines andern dem Verkehr und der Dispositionsbefugnis des Leihgebers entzogen ist. Er kommt hierdurch in die Lage, sein Kapital als Wirtschaftsgut zu erhalten und dessen Wert derart auf die einzelnen auf einander folgenden Mietkunden in der Gestalt des Leihzinses zu verteilen, daß er allmählich den vollen Wert des Kapitals aus dem Leihzinse herauswirtschaften und gleichzeitig im Besitze des ursprünglichen, nunmehr zu neuen Erwerbszwecken verwendbaren Kapitalgutes verbleiben kann.

Der Leihnehmer erhält seinen Anteil in der Gestalt des Überschusses des Kapitalzinses über den Leihzins als Vergütung dafür, daß das Leihgut für seine Rechnung im Produktionsprozeß thätig ist. Wenn das Kapital sich der Pflicht der Risikotragung entkleidet, muß es auch auf einen Teil seiner Rechte verzichten, ohne Schadloshaltung von anderen beanspruchen zu können. Dementsprechend sind die Bestrebungen, welche auf eine bevorzugte Stellung des Leihgebers hinarbeiten, ebenso wie die Lehrsätze hinfällig, daß der Leihzins das Entgelt für den Entgang des produktiven Nutzens sein müsse, welchen der Kapitaleigentümer in der Darlehenszeit vom Kapital hätte ziehen können, wenn er dasselbe für eigene Rechnung beschäftigt hätte, oder

daß der Leihzins mit dem ganzen aus der Kapitalverwendung erwachsenden produktiven Nutzen identisch sein solle. Die Auseinandersetzung zwischen Leihnehmer und Leihgeber unterliegt vielmehr dem Gesetze, daß bei sinkendem Kapitalzins der Leihzins sinken muß, während er bei steigendem Kapitalzins steigen kann. Die Frage nach dem günstigen oder ungünstigen Stand des Leihzinses läßt sich nur nach seinem Verhältnis zum Kapitalzins beurteilen. Wenn bei einem Kapitalzins von 5 der Leihzins 4 und der dem Leihnehmer verbleibende Gewinn 1 beträgt, so kann bei einem Steigen des Kapitalzinses auf 6 der Leihzins ohne Schädigung des Leihnehmers auf 5 steigen. Umgekehrt muß bei einem Rückgang des Kapitalzinses auf 4 der Leihzins auf 3 fallen, da anderenfalls der Leihnehmer geschädigt würde.

Darauf, daß die auf den Leihnehmer entfallende Quote an dem Kapitalzinsertrag höher, als diejenige des Leihgebers ist, kommt es für die Besitzschwächeren an. Je höher diese Quote der Leihnehmer steht, gleichviel ob der aus dem Produktionsprozesse auf das Kapital entfallende Gewinn groß oder klein ist, desto günstiger ist der Stand des Leihzinses für die Kreditsuchenden. Allerdings macht sich bei hohem Kapitalzinsertrag ein ungünstiger Stand der Leihnehmerquote weniger fühlbar, als bei einer geringeren Teilungsmenge, während bei sinkendem Kapitalzins der Kapitalbesitz sich nur schwer der Notwendigkeit entziehen kann, seine Quote zu Gunsten des Leihnehmers derart zu ermäßigen, daß den letzteren nur ein geringerer Ausfall trifft.

b) Leihzins und Arbeitslohn.

Das Leihverhältnis darf nicht die Stellung des Arbeitsfaktors gegenüber dem Kapital verschlechtern, d. h. wegen der

Beteiligung zweier Interessenten am Kapitalzinse darf nicht eine Erhöhung des letzteren auf Kosten des Arbeitslohnes notwendig werden. Es ist unnatürlich, wenn der Leihnehmer sich mit dem Leihgeber durch eine Überspannung des Kapitalzinses auf Kosten des Arbeitslohnes zu verständigen sucht. In Wirklichkeit sind die Interessen des Leihnehmers mit denjenigen des Arbeitsfaktors gleichartig. Beiden muß nicht nur ein starkes Kapitalangebot, sondern auch eine günstige Quote des Leihnehmers am Kapitalzins, d. h. ein niedriger Stand der Leihzinsquote erwünscht sein. Denn bei günstiger Lage des Leihnehmers kann auch der Arbeitslohn Vorteil ziehen, während letzterer in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn der Leihzins den Leihnehmer drückt. Am deutlichsten findet diese Interessengemeinschaft ihren Ausdruck, wenn der Leihnehmer zugleich der Arbeiter ist, sonach eine Wechselwirkung zwischen Arbeitslohn und Leihzins besteht. Eine derartige Entwickelung, welche dem Arbeitsfaktor ermöglicht, außer dem Arbeitslohn auch noch eine Prämie für die Übernahme der Kapitalunternehmerschaft zu beziehen, liegt geradezu im öffentlichen Interesse. Es ist dies eine Gewähr für eine vernünftige Entwickelung des Verhältnisses zwischen Konsum und Kapitalbildung.

Selbstverständlich regelt sich auch der Ausgleich zwischen Lohn, Kapital- und Leihzins leichter bei ergiebigem als bei schwachem Produktionsertrage. Auch ist die Wirkung des fest vereinbarten Leihzinses verschieden je nach der Bewegung der Preise, indem deren Steigen während der Darlehenszeit dem Schuldner, deren Fallen dem Gläubiger zu gute kommt. Das zum Schutze gegen Überraschungen in dieser Beziehung dienende Kündigungssystem wird namentlich den Interessen der schwächeren Elemente Rechnung zu tragen haben. Der einseitige Vorbehalt des Kündigungsrechtes für den Schuldner ist zu diesem Zwecke

um so mehr zulässig, als dem Gläubiger das leichte Übertragungsrecht der Forderung zur Seite steht. Dafür, daß der Kürzung des Leihzinses eine Schranke gestellt ist, bürgt überdies die Konkurrenz und das Gewinninteresse derjenigen, welche des verkehrsflüssigen Kapitals entbehren.

Als Mitträgerin der Kapitalbildung kann übrigens die Arbeit nicht nur passiv, sondern auch aktiv (als Leihgeber) beteiligt sein. In dieser Beziehung darf namentlich die wirtschaftliche Bedeutung des sich aus den Arbeiterkreisen ergänzenden Standes der Rentner, welcher den Ruheabend der Arbeit, die eigene Alters- und Invalidenversorgung repräsentiert, nicht unterschätzt werden.

5. Der Vermittlungsdienst im Geld- und Leihverkehr ist eine öffentliche Funktion.

Für die große Aufgabe des Ausgleichs zwischen den Besitzern und Nichtbesitzern verkehrsflüssigen Kapitals genügt nicht der zersplitterte Leihverkehr der einzelnen Interessenten. Es bedarf vielmehr der Organisation einer Kreditvermittlung, welche das leihbereite Kapital zu einem Gesamtfonds bildet, und aus demselben den Bedarf an die einzelnen kreditsuchenden Produktionsstätten hinüberleitet. Nur durch eine berufsmäßige Kreditorganisation kann in die Leihzinsbewegung eine solche Regelmäßigkeit kommen, daß die mit längeren Perioden rechnenden Unternehmungen, namentlich das mit dem Kapitaldeckungsprincip arbeitende Versicherungswesen sich vor Krisen schützen können. Dieser Kreditvermittlungsdienst darf sich indessen nicht zu einem herrschenden Unternehmungsfaktor entwickeln, welchem der Verkehr durch Zahlung mehr oder minder großer Unternehmergewinne dienstbar sein soll. Er ist vielmehr eine im Dienste der Gesamtproduktion

stehende öffentliche Funktion. Gleichviel ob der Kreditvermittler nur als Agent, oder als selbständiger Unternehmer handelt, welcher als Selbstschuldner Kapital aufnimmt, um dasselbe mit Zwischengewinn als Selbstgläubiger auszuleihen, — sein Dienst ist nur derjenige eines Vermittlers, — dessen Vergütung den Charakter der einem Kommissionär zustehenden Provision tragen soll.

Dies gilt für die beiden wichtigsten Funktionen der Kreditvermittlung, nämlich sowohl für die Leitung der Bewegung der Umsatzmittel, des Geldverkehrs, als für die Ansammlung, Bildung und Verteilung des Leihkapitals in Bezug auf Ort, Menge, Fristen- und Zahlungsmodalitäten.

a) Notwendigkeit der jederzeitigen Realisierbarkeit der Umsatzmittel.

Als Geld können nur solche Gegenstände bezw. Anweisungen auf solche Gegenstände dienen, welche sofort realisierbar sind, bezüglich welcher also die Gewißheit besteht, daß sie im Verkehr jederzeit unbedingt als Werte anerkannt und angenommen werden. Allerdings wird diese Gewißheit für das Edelmetallgeld im Verkehr des Landes durch den gesetzlichen Zwang zur Annahme sicher gestellt, und diese Garantie zeigt sich auch bei den Anweisungen wirksam, deren Nennwert jederzeit effektiv in einem gesetzlich garantierten Metallgeldwert verkörpert werden kann. Es ist indessen nicht zulässig, hieraus den Schluß zu ziehen, daß auch einem nicht gegen sofort realisierbare Gegenstände einlösbaren Papiergeld, welches lediglich auf den allgemeinen Kredit des Staates hinweist, durch den gesetzlichen Zwang dieselbe Bedeutung als Umsatzmittel beigelegt werden könne, wie der jederzeit gegen einen sofort verkehrsflüssigen Gegenstand einlösbaren

Anweisung. Vorausgesetzt, daß nicht durch ein Übermaß der Verausgabung alsbald eine Erschütterung des Kredits des Staates und infolgedessen eine Entwertung des nicht einlösbaren Papiergeldes eintritt, kann dasselbe zwar in ruhigen Zeiten vorübergehend als eine in kleinen Appoints ausgestellte schwebende Staatsschuld formell die Dienste eines Umsatzvermittlers verrichten. Auch die erst später fällig werdenden Wechsel, sowie die seitens der Gläubiger nicht kündbaren öffentlichen Schuldverschreibungen des Staates können als Zahlungsmittel benutzt werden. In Wirklichkeit kommt jedoch der Umlauf von nicht einlösbarem Papiergeld darauf hinaus, daß die unentbehrlichen Betriebsfonds des Verkehrs nicht aus einem effektiven, aus der bisherigen Produktion zu diesem Zweck ersparten verkehrsflüssigen Kapital, sondern aus einer Schuldaufnahme bestehen, deren Anerkennung im Verkehr mit der Kreditfähigkeit des Schuldners, d. h. des Staates schwankt. Wenn es für jede Privatwirtschaft allseitig als selbstverständlich betrachtet wird, daß eine Verstärkung des Betriebsfonds im Wege des Kredits stets nur eine vorübergehende Maßregel sein kann, falls die Solidität der Wirtschaft erhalten bleiben soll, so kann noch weniger der Betriebsfonds der Gesamtwirtschaft nur auf den Kredit und das Zwangsbesteuerungsrecht des Staates fundiert werden, deren Handhabung unberechenbaren Eventualitäten ausgesetzt ist. Eine derartige Papiergeldwirtschaft führt in regelmäßigen Zeiten zum schwankenden Geldwert (Valuta) zunächst im internationalen Verkehr, und in kritischen Zeiten zum finanziellen und wirtschaftlichen Zusammenbruch. Mit Recht haben daher wohlgeleitete Länder, wenn sie z. B. bei unglücklichen Kriegen die Barzahlung zeitweise aussetzen mußten, bei Konsolidierung der Verhältnisse ihre erste Sorge auf die Beseitigung des nicht einlösbaren Papier-

geldes verwendet. In Kriegszeiten, für welche die Ansammlung einer genügenden Metallreserve nicht erschwingbar ist, kann das Gemeininteresse sogar Vorteil daraus ziehen, daß durch eine rechtzeitige Suspendierung der Einlösungspflicht der Aussaugung des Bargeldvorrates im Sonderinteresse eine Schranke gesetzt wird. Die sofortige Suspendierung der Goldzahlungen seitens der Notenbank im Kriegsfalle kann in Goldwährungsländern daher unter Umständen im allgemeinen Interesse unabweisbar sein.

Andererseits muß die erste Maßregel bei Reorganisation der Verhältnisse und dem Wiedereintritt normaler Zeiten die Wiederherstellung der Einlösungspflicht und der Bargeldzahlung sein, wenn dies auch die erheblichsten Opfer erheischt.

Es handelt sich hiernach nicht darum, die Funktion des Geldwesens von der Deckung durch jederzeit verkehrsflüssiges Kapital zu emanzipieren, und diesen unentbehrlichen Faktor des wirtschaftlichen Lebens als eine ständige schwebende Schuld, als einen ewigen Wechsel, welchen jede Generation auf die Zukunft zieht, zu behandeln.

Ob es notwendig ist, die unentbehrliche Kapitaldeckung ausschließlich von dem rein zufälligen Dasein der Edelmetalle abhängig zu machen, ob ein Edelmetallmonopol bestehen soll, welches die schwächeren Elemente gerade in den Zeiten belastet, in denen sie sich durch den Leihverkehr herausarbeiten wollen, oder zum Kauf oder Verkauf von Produkten gezwungen sind, darin liegt die Frage.

Unter allen Umständen muß hiernach der Kreditvermittlung unmittelbar oder mittelbar (durch den Anweisungsverkehr) als Umsatzmittel Kapital zur Verfügung stehen, welches jederzeit im Verkehr realisierbar ist.

b) Schädlichkeit der sogen. ungedeckten Banknote.

Die Koncentration des für den Leihverkehr verfügbaren Vorrats an Umsatzmitteln (Metallgeld) findet bei den Notenbanken statt; der Wächter dieses Deckungs- und Einlösungsfonds ist der Diskontosatz für die kurzfristigen Leihgeschäfte (Wechsel- und Lombardverkehr). Wie für den Geldumlauf überhaupt, gilt hier vor allem der Grundsatz: Es bestimmt nicht die Geldmenge den Umfang des Geschäftsverkehrs, sondern der letztere ist entscheidend für die Höhe des Geldbedarfs. Die Geldmenge muß so ausgedehnt sein, daß sie auch den größten Anforderungen des Umsatzverkehrs genügen kann; das Maß dieser Anforderungen wird durch die wirtschaftliche Gesamtlage bestimmt. Wenn infolge stockender Unternehmungslust die Kreditnachfrage schwindet, wird auch ein noch so großer Geldvorrat den Leihverkehr nicht beleben können. Eine über den Bedarf hinausgehende Hinaufschraubung des Geldvorrats kommt hiernach darauf hinaus, daß Kapital unwirtschaftlicherweise für einen überflüssigen Zweck festgelegt wird, während seine Verwendung für andere produktive Zwecke Nutzen bringen könnte. Umgekehrt muß jede Versteifung in der Menge der Umsatzmittel ihren Ausdruck in der Steigerung des Diskontosatzes, d. h. in einer Erschwerung des Leihverkehrs finden. Der Diskontosatz ist jedoch um deswillen ebensowenig ein reiner Geldzins, wie der Leihzins überhaupt; er ist vielmehr das Barometer für die Bewegung des Verkehrs im ganzen, einschließlich der Umsatzmittel, die äußerste Spitze des allgemeinen Zinssatzes, an welcher allerdings die Einwirkung des Bargeldstandes zuerst in Erscheinung tritt. Als Regulator der für den Leihverkehr verfügbaren Umsatzmittelmenge ist hiernach

die Diskontopolitik der Notenbank der Eckstein der Kreditvermittlung.

Insoweit es sich hierbei um die Ausgabe von Noten bis zur Höhe des Vorrats an Bargeld und Währungsmetall handelt, ist die Bank nur die Vermittlerin für die Überleitung vorhandenen Leihkapitals an die Bedarfsstellen. Den Notenbanken ist jedoch darüber hinaus allerorts noch die Befugnis der sog. ungedeckten, d. h. der einer unmittelbaren, speciellen Kapitaldeckung entbehrenden, den vorgedachten Kapitalvorrat übersteigenden Notenemission in mehr oder weniger beschränktem Umfange eingeräumt. Diesem von der Gemeinwirtschaft ausgehenden und und im gemeinnützigen Interesse verliehenen Privileg liegt der Gedanke zu Grunde, daß nicht eine specielle Deckung für jede einzelne Note, sondern nur eine einheitliche Deckungsmenge in Metallgeld für den Notenumlauf im ganzen erforderlich sei, letztere aber niedriger als der Notenumlauf gehalten werden könne, je nachdem die Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Rückströmens der Noten behufs Einlösung größer oder geringer sei. In Wirklichkeit stellt sich die ungedeckte Notenausgabe als die zeitweise Aufnahme einer schwebenden öffentlichen Schuld behufs Ergänzung der metallenen Umsatzmittel dar. Die Meinung, daß nur die Edelmetalle, bezw. das aus ihnen hergestellte Bargeld, als Deckungsfonds für die Umsatzmittel geeignet seien, ist die Ursache dieser Einrichtung, deren schädliche Wirkungen vom Standpunkt der Gesamtheit aus vornehmlich sich nach zwei Richtungen äußern.

Dieselbe führt nämlich einesteils zur Einseitigkeit der Kreditgewähr, anderenteils zur Unsicherheit in der Diskontopolitik.

Was den ersten Punkt betrifft, so kann die Notenbank wegen der jederzeitigen Einlösungspflicht der ungedeckten Noten Dar-

lehen nur auf kurze Frist und gegen eine Sicherheitsstellung gewähren, welche unbedingt zuverlässig ist, und sich durch Weiterbegebung im Verkehr leicht und schnell realisieren läßt. Der Kreis derjenigen, welche aus der Einrichtung billigen Kredit erlangen können, ist hiernach von vornherein auf die Wohlhabenheit und den Bedarf für Betriebsfonds begrenzt; die hauptsächliche Kreditform ist der kurzfristige, leichtübertragbare, durch die Haftbarkeit mehrerer als zahlungsfähig bekannter Personen sichergestellte Wechsel; das Lombardgeschäft beschränkt sich im wesentlichen auf die Beleihung leicht veräußerlicher Wertpapiere, während die direkte Warenbeleihung wegen ihrer Schwerfälligkeit als eine ungesunde Veranlassung und Grundlage der Notenemission betrachtet werden muß. Es liegt auf der Hand, daß durch diese Entwickelung die gleichmäßige Verteilung des Kredits auf alle Produktionsstufen gefährdet und der Vorsprung eines begrenzten festen Kundenkreises gefördert wird. In Hinblick auf die Verpflichtung zur jederzeitigen sofortigen Einlösung der ungedeckten Noten muß die Bargeldreserve des Landes bei der Notenbank centralisiert werden. Diese kann nur kurzen Kredit gewähren, welcher in der Hauptsache dem Effektenhandel, d. h. nicht der Kapitalanlage für produktive Unternehmungen, sondern der spekulativen Kapitalübertragung zu gute kommt. Dadurch wird die Bargeldreserve des Landes in erster Linie der Spekulation auf den Kapitalienwechsel, nicht aber der unmittelbaren Kapitalienverwendung dienstbar. Das System der ungedeckten Note wird auf diese Weise ein wesentlicher Stützpunkt für die Börsenspekulation.

Nicht minder wichtig ist der zweite obenerwähnte Punkt, die Unsicherheit der Diskontopolitik, schon um deswillen, weil hier das internationale Element eine erhebliche Rolle spielt, indem es

mittelst der Beeinflussung des Diskontosatzes Einfluß auf die Leihzinsbewegung im ganzen gewinnt. Der Rückgang des metallenen Deckungsfonds zwingt die Notenbank im einzelnen oder im allgemeinen, den Zinsfuß zu erhöhen, um der weiteren Vermehrung des Notenumlaufes durch Einschränkung der Kreditgewähr entgegenzuwirken. Bei Steigerung des gedachten Fonds ist ein gegenteiliges Verfahren thunlich. Allerdings würde die erstgedachte Maßregel auch bei voller Deckung des Notenumlaufes eintreten müssen. Infolge der ungedeckten Noten muß jedoch zu derselben früher geschritten und mit der Einschränkung des Umlaufes in größerem Umfange vorgegangen werden, weil mit der Verringerung der metallenen Deckung die Gefahr des Rückströmens der nicht voll gedeckten Noten progressiv wächst.

Am bringlichsten wird die Kreditbeschränkung, wenn der Deckungsfonds infolge des ungünstigen Standes der Zahlungsbilanz nach außen von dem Metallabfluß ins Ausland bedroht ist, worüber der jeweilige Stand der auswärtigen Wechselkurse genauen Aufschluß giebt. Daß diese internationale Metallbewegung namentlich infolge der Vermehrung und Internationalisierung der öffentlichen Schulden und der sich hieran anknüpfenden Effektenspekulation einen unruhigen Charakter trägt, wird in einem der nächsten Abschnitte noch näher dargelegt werden. Gleichwie der Markt für die als Prägematerial dienenden Edelmetalle ein internationaler ist, trägt auch der Hüter des Bargeldvorrats, der Diskontosatz einen internationalen Charakter. Jede Diskontoerhöhung eines Landes wirkt als Reizmittel für den Bezug von Metallgeld aus anderen Ländern, und zwingt die letzteren zum Schutze ihrer Metallreserve gleichfalls zu Diskontoerhöhungen, sowie zur Herausziehung von verkehrsflüssigem Kapital aus anderen produktiven Verwendungen behufs Verstärkung des

Metallgeldvorrats. Schon bei regelmäßigen Zeiten ist alles Streben der Bankpolitik darauf gerichtet, für die Eventualität solcher internationaler Diskontokriege die eigene Stellung durch Hochhaltung des Diskontosatzes zu stärken. Auf diese Weise ist der Diskontosatz der Kulturländer der Gegenstand eines stillschweigenden internationalen Kompromisses, in welchem die ungedeckte Notenemission zur steigenden Tendenz treibt. Von hier aus tritt an Stelle des orts- und landesüblichen Zinssatzes, welcher sich als mittlerer Satz aus dem Verlauf der regelmäßigen Kreditgeschäfte herausschälte, und den Gravitationspunkt für beschränkte Bezirke bildete, nunmehr der internationale Geldmarkt als nivellierender Zinsregulator auf. Durch den Diskontosatz beeinflußt eine internationale Bargeldknappheit die verschiedenen Gebiete des Leihverkehrs und schließlich auch die Warenpreise, gleichviel wie im übrigen die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen. Dies ist um so bedeutungsvoller, weil der Diskontosatz sich der isolierten Einwirkung einzelner, namentlich des Kleinkapitals entzieht, vielmehr das Produkt allgemeiner, gleich einer höheren Gewalt wirkender Vorgänge ist. Am schnellsten tritt seine Wirkung bei den Kursen der Wertpapiere, d. h. bei der Verzinsung der leicht übertragbaren, namentlich öffentlichen Schulden in Erscheinung. Das Fallen dieser Kurse bedeutet nichts anderes, als einen effektiven Zuschlag zu dem vom Nominalwert der Schuld garantierten Zins, während ihr Steigen einer Minderung des Zinses gleichkommt, d. h. der Kursstand der auf einen bestimmten nominellen Zinssatz lautenden Wertpapiere zeigt die Höhe ihrer jeweiligen effektiven Verzinsung an. Im übrigen handelt es sich selbstverständlich nicht um die Schablone eines Einheitssatzes. Die wirtschaftlichen Verhältnisse, welche Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Verkehrsflüssigkeit des Kapitals

für Leihzwecke bestimmen, sind zeitlich und örtlich verschieden; beunruhigende Ereignisse, große Umwälzungen in einzelnen Produktionszweigen, besondere Rentabilitätsverhältnisse u. s. w. geben zeitweise in höherem oder geringerem Maße zu Sonderentwickelungen Anlaß; kurz, vielerlei Umstände bedingen trotz der ausgleichenden Wirkung des Geldwesens, Verschiedenheit der Zinsenskala, Oscillationen und Schwankungen. Ebenso wie bei diesen Sonderströmungen wird auch hinsichtlich der Geldbewegung nicht nur die Lage zur Zeit der Darlehensgewähr, sondern auch die Möglichkeit einer Veränderung derselben bis zur Darlehensrückgabe in Betracht gezogen, und demgemäß neben einem etwaigen speciellen Risiko eine allgemeine Risikoprämie in den Zins eingerechnet. Hierdurch wird besonders der langfristige Kredit beschwert, wobei die ungedeckte Note noch insofern eine Rolle spielt, als sie die Möglichkeit von Schwankungen vermehrt, und hierdurch die Risikoprämie steigert.

Alle Momente, welche hiernach gegen die ungedeckte Note sprechen, namentlich der Gesichtspunkt, daß sie den Anlaß zu einer künstlichen Einschränkung der Kreditgewähr giebt, richten sich aber auch gegen das Privilegium der Metalldeckung überhaupt, da letzteres ohne diese Ergänzung nicht bestehen kann.

c) Sammlung und Verteilung des Leihkapitals.

Der weitaus größte Teil des Leihverkehrs vollzieht sich unter der Mitwirkung der Organe der Kreditvermittlung. Einesteils gewähren sie den Leihgebern bessere Sicherheit, indem ihre Lage leichter zu übersehen und zu kontrollieren ist, als diejenige eines vereinzelten Kreditbedürftigen. Anderenteils können sie

durch wirksame Ausbildung der Kreditformen, durch technische Anpassung des Pfandmateriales, und durch Übertragung jeder ihnen zu Teil werdenden Erleichterung der Kreditbedingungen namentlich hinsichtlich der Risikoprämie im Leihzins auf ihre Schuldner die allgemeine Kreditfähigkeit fördern. Sie können unter regelmäßigen Zeiten dem Streben der produktiven Kreise, ihre eigenen Bankhalter zu werden, Vorschub leisten und unter außergewöhnlichen Verhältnissen sich als zuverlässige Träger der Widerstandskraft erweisen. Während durch die Kreditorgane den individuellen Wünschen des Leihnehmers und Leihgebers Genüge geschehen kann, hängt ihre Befriedigung bei vereinzeltem Geschäft von zufälligem Zusammentreffen ab. Der Leihverkehr außerhalb der regelmäßigen Kreditorganisation kann sogar zu den ärgsten Mißständen führen, beispielsweise die wucherische Ausbeutung bei Stundung des Kaufpreises im landwirtschaftlichen Kleinhandel, der Borg beim Warenbezug auf gewerblichem Gebiete, namentlich beim Zwischenhandel. Die Verbindung von Zins- und Preisberechnung ist eine Desorganisation des Kredits. Die technische Vervollkommnung einer von den Gesichtspunkten der Gemeinnützigkeit geleiteten Organisation der Kreditvermittlung bis ins kleinste, ist hiernach das Ziel.

Auch hier handelt es sich um die Feststellung der richtigen Grenze zwischen Centralisation und Decentralisation. Die Herstellung eines von den kleinsten Sparstellen ausgehenden, auf großen, internationalen Centralplätzen ausmündenden Apparates für die Sammlung des Leihkapitals ist der leichtere Teil der Aufgabe. Die Schwierigkeit liegt darin, nicht nur zu verhindern, daß die Centralisation des Leihkapitals zur Begünstigung einzelner Kreise führt, sondern eine derartige Decentralisierung der Kredit-

gewähr einzurichten, daß auch der kleinsten Bedarfsstelle aus dem Ganzen unmittelbar ein Vorteil erwächst.

Daß hier dem Genossenschaftssystem eine erhebliche Rolle zufällt, ist selbstverständlich. Privilegien auf dem Gebiete des Kreditwesens, soweit solche durch öffentliche Interessen bedingt sind, eventuell also auch das Privilegium der ungedeckten Notenausgabe sollten nur genossenschaftlichen Centralorganisationen übertragen werden, welche kein Dividendeninteresse haben.

d) Die Warenbeleihung ist die wichtigste Kreditform.

Von besonderer Bedeutung ist die Prüfung der Frage, ob nicht die unmittelbare Warenbeleihung als allgemeine regelmäßige Kreditform den Vorzug vor dem Systeme der Wechseldiskontierung verdient. Man täusche sich nicht: Nicht der zwei oder drei Unterschriften wegen hält der Leihgeber die Kreditgewähr für zulässig, sondern der Waren und Warenforderungen wegen, welche sich im Besitze der Schuldner befinden, und auf welche er eventuell zurückgreifen kann, auch wenn sie ihm nicht speciell verpfändet sind. Auch ohne specielle Warenverpfändung sind die Kreditgeschäfte eigentlich Beleihungen von Waren oder von Forderungen (Effekten), welche auf solche lauten. Wäre das persönliche Vertrauen der Kern der Kreditgewähr, wozu alsdann die Notwendigkeit von zweifacher Haftpflicht? Das Verlangen zweier Unterschriften für die Bankfähigkeit eines Wechsels zwingt die Nichtbesitzer zur Zahlung einer Garantiegebühr an die Besitzer bezw. die forderungsberechtigten Kreditinstitute. Selbst das Dazwischentreten von örtlichen Vertrauensausschüssen oder Genossenschaften ändert nichts daran, daß nicht das Vertrauen auf das Entstehen neuen Kapitals, sondern die Möglichkeit des Rück-

griffs auf vorhandenes Kapital die effektive Sicherheitsgrundlage bildet. In Wirklichkeit ist demnach als diejenige Kreditform, welche den Produzenten die Freiheit der Bewegung in Bezug auf den Austausch ihrer Produkte giebt und den Betriebsfonds für den Warenumsatzverkehr auf natürlichste Weise beschafft, die unmittelbare Warenbeleihung bis in die breitesten Schichten der Produktion zu betrachten.

Mit welchem Rechte erklärt man die Warenbeleihung für eine ungesunde Veranlassung der Notenemission, weil sie neue Umsatzmittel schaffe, während die Noten nur die Aufgabe hätten, an die Stelle bereits geschaffener Umsatzmittel (der Geschäftswechsel) zu treten. Wenn man jene unsoliden Fälle abzieht, in welchen eine durch eine Reihe von Spekulanten von Hand zu Hand zur Veräußerung gelangende Ware die Unterlage gleichzeitig für eine Reihe von Diskontowechseln bildet, so ist der Geschäftswechsel als bereits geschaffenes Umsatzmittel nichts anderes, als der Repräsentant einer im Besitze der Wechselschuldner befindlichen Ware, welche eventuell im Wege des Zwanges zu Gunsten des Gläubigers verkehrsflüssig gemacht werden kann. Warum soll die direkte Beleihung der Ware gefährlicher sein, als die Beleihung ihres Repräsentanten, des Wechsels? In der vielbesprochenen Warrantfrage geht eine starke Strömung dahin, den Warrant d. h. den Lagerpfandschein für eine in einem wohlgeordneten Lagerhause hinterlegte Ware erst nach seiner Umwandlung zum Wechsel d. h. nach seiner Indossierung durch ein eventuell am Orte des Lagerhauses befindliches Kreditinstitut für das Geltungsgebiet der Notenbank zuzulassen. Wie bei dem Wechsel, sollen die Notenbanken auch für Kreditgewährung auf Warrants die grundsätzliche Bedingung aufstellen, daß sie mindestens zwei Indossamente tragen müssen.

Dieses Dazwischenschieben der Wechselform, welches den Kredit zu Gunsten eines entbehrlichen Vermittlungsfaktors verteuert, ist kein principielles Bedürfnis, sondern die Folge einer lückenhaften Kreditorganisation. Es macht den Warrant zu einem Stützpunkt des Warengroßhandels, während das Streben dahin gehen muß, die Funktion des Warrants nicht nur als Waren-Umsatzpapier, sondern auch als Waren-Kreditpapier mittelst unmittelbarer Beleihung seitens der Notenbank zum Gemeingut der Produktion zu erheben.

Der Einwand der Schwerfälligkeit dieser Kreditform kann nicht entgegengehalten werden; denn in allen technischen Fragen bezüglich des Lagerhauswesens, der Wertabschätzung, Beleihungsgrenze und Verwertung der Waren müssen sich über kurz oder lang geeignete Lösungen entwickeln lassen. Die genossenschaftliche Organisation, welcher überhaupt auf dem Gebiete des Kreditverkehrs eine hervorragende Aufgabe zufällt, vermag auch hier fördernd einzugreifen. Noch weniger stichhaltig erscheint das Bedenken, daß die Benutzung des Warenkredits Mißbräuche und Krisen herbeiführen könne, weil die Warenpreisbewegung unberechenbaren Schwankungen ausgesetzt sei. Auch die Sicherheit des Wechselportefeuille hängt von der Preisbewegung der Waren ab, und die Erteilung von Wechselkrediten erfordert keine geringere Aufmerksamkeit bei der Beobachtung der Konjunkturen des Warenmarktes, als die Erteilung von Warenkrediten. Im Gegenteil: die Gefährlichkeit der Gefälligkeitswechsel und der Schein-Geschäftswechsel der obengedachten Art kann leichter zu Mißbräuchen und Krisen treiben, als der Vorschuß auf den Wert einer vorhandenen Ware.

Wenn hiernach ein System der unmittelbaren Warenbeleihung insbesondere unter Zuhülfenahme der die natürlichen Vermittler

zwischen dem Einzelproduzenten und der Kreditbank bildenden Genossenschaften wohl entwickelungsfähig ist, so erheischt das Interesse der bei der Herstellung der Waren produktiv thätigen Kreise auch die Betretung dieser Bahn. Die Kreditorganisation soll verhindern, daß die Erzeuger der Waren, namentlich die kleineren Produzenten zum Verkaufe um jeden Preis schreiten müssen, weil sie trotz ihres Warenbesitzes nicht unmittelbar den billigsten Kreditweg beschreiten können. Selbst eine staffelförmige Abstufung des Zinssatzes zu Gunsten der kleineren Kreditgewähr erscheint zu diesem Zwecke nicht ausgeschlossen. Von diesem Ziele entfernt sich jedoch die Organisation um so mehr, je einseitiger die Kreditformen den Funktionen des Handels und der Effektenspekulation angepaßt werden. Die Gefahr, daß der Kredit zur Wareneinsperrung behufs Erzeugung oder Aufrechterhaltung einer künstlichen Preissteigerung mißbraucht wird, ist bei dem Erzeuger der Ware nicht größer, als bei dem Zwischenhandel. Da aber der weitaus größte Teil der Bevölkerung in den die Ware erzeugenden Produktionsstufen thätig ist, so wirkt die unmittelbare Anlehnung der Kreditorganisation an deren Interessen wie eine Hebung der allgemeinen Kauf- und Konsumkraft; mehr als durch die Erleichterung des Zwischenhandels, so unentbehrlich auch dessen Thätigkeit erscheint, wird hierdurch ein regelmäßiger Warenumsatz gefördert.

Im übrigen kann dem Warenlagerschein dieselbe leichte Übertragungsfähigkeit wie dem Wechsel eingeräumt werden.

Weit über das Ziel schießen dagegen die Bestrebungen wegen Entwickelung eines Warennotensystems hinaus, in welchem die Waren allgemein nicht nur als Sicherheitsfonds für verzinsliche Darlehen, sondern auch als unmittelbare Deckungsfonds für unverzinsliche Noten als Cirkulationsmittel dienen sollen. Die

jederzeit einlösbare Note kann nur durch Werte gedeckt sein, deren sofortige Realisierbarkeit unbedingt feststeht. Inwieweit hierzu neben den Edelmetallen auch das Getreide als das allgemein unentbehrliche Nahrungsmittel der Menschen, und in weiterer Entwickelung auch andere Rohstoffe geeignet erscheinen, wird später eingehend erörtert werden. Für alle Fabrikate (Halb- und Ganzfabrikate), mag ihr Gebrauch mehr oder minder allgemein und dringlich sein, handelt es sich — bei dem Mangel einer Garantie in Bezug auf ihre Verkehrsflüssigkeit — nicht um eine Geldeinrichtung, sondern um eine Kreditgewähr mittelst der anderweit gedeckten Geldeinrichtung. In dieser Beziehung erheischt auch das Warrantsystem Einschränkungen. Das Warrantsystem beispielsweise für Roheisen reizt zur spekulativen Überproduktion, um Warrants in den Verkehr zu bringen.

Im übrigen bildet die Warenbeleihung nur ein Glied der Kreditorganisation, allerdings das wichtigste, weil es den Kredit unmittelbar der Produktion bis in die kleinsten Kanäle dienstbar machen kann.

6. Einfluß der öffentlichen internationalen Schulden.

Das internationale Element im Leihverkehr wird durch die Vermehrung der öffentlichen Schulden und die sich hieran anknüpfende Effektenspekulation verstärkt. Je größer die gemeinnützigen Aufgaben des Staates und der öffentlichen Korporationen werden, desto mehr wird die öffentliche Rente eine Saugwurzel, welche die erarbeiteten Überschüsse in ihren kleinsten Teilen den großen öffentlichen Unternehmungen als Kreditfonds zuführt. Insolange sich infolgedessen die öffentlichen Schuldtitel im Besitze der eigenen Landesangehörigen befinden, deren Einzelinteresse mit

demjenigen des Landes in Wechselwirkung steht, kann den gemeinnützigen Gesichtspunkten Geltung verschafft werden. Es ist daher auch nicht ratsam, im fiskalischen Interesse durch Heranziehung des ausländischen Marktes einen solchen Druck auf den heimischen Leihzinsfuß auszuüben, daß das inländische, zur Ausleihe bereite Kapital zum Aufsuchen höher verzinslicher, aber mehr oder weniger zweifelhafter ausländischer Anlagenwerte oder zum internationalen Spekulationsgeschäft gedrängt wird. Weniger als sonst entspricht hier der äußere Glanz dem inneren Stand der Dinge. Das Aufbringen des öffentlichen Kreditbedarfes im Inland muß die Regel sein.

Nichtsdestoweniger würde es engherzig sein, principiell gegen die Benutzung ausländischen Kapitals Stellung zu nehmen. Wenn ein in starker Kulturentwickelung begriffenes Land behufs Aufschließung seiner Hülfsquellen oder ein in vorübergehende Bedrängnis geratenes Land behufs Deckung der ihm ohne oder mit seinem Verschulden erwachsenen außergewöhnlichen Belastung vorübergehend Kapitalzuschüsse vom Auslande entlehnt, so ist seine wirtschaftliche Zukunft, sofern Fähigkeit und Wille zur Beseitigung dieser Abhängigkeit vom Auslande durch Wiedereinlösung der eingegangenen Verpflichtungen vorhanden sind, selbst dann nicht gefährdet, wenn eine hohe Zinsenvergütung gewährt werden muß. Mehr als auf die Zinsenbelastung kommt es hier auf die Stärke der Tilgungsfaktoren an. In kritischen Zeiten mag sogar eine möglichst baldige Beteiligung des Auslandes bei der Schuldaufnahme behufs Schonung der heimischen Kapitalquellen am Platze sein, vorausgesetzt, daß auf eine Ordnung der Tilgungsquellen, namentlich auch auf die Sicherstellung einer im internationalen Verkehr als vollwertig anerkannten Valuta gerechnet werden kann. An und für sich ist hiernach die

Aufnahme öffentlicher Schulden im Ausland kein Beweis von Unsolidität. Der internationale Kreditverkehr leidet jedoch darunter, daß die Unsolidität des öffentlichen Kredits, welche teils die Folge, teils die Ursache des wirtschaftlichen und politischen Niedergangs eines Landes sein kann, sich an ihn klammert und die allgemeinen Verkehrsbedingungen verschlechtert.

Sowohl die aus solchen Anlässen stattfindende internationale Übertragung des Schuldkapitals, als die jährliche Zinsenbegleichung ist von hervorragender Wichtigkeit für die Gesamtwirtschaft aller Länder. Wenn es schon ein Fehler ist, die Handelsbilanz zweier Länder nach ihren gegenseitigen statistischen Waren-Ein- und Ausfuhrwerten beurteilen zu wollen, während auf die Höhe des statistisch nicht zur Erscheinung gelangenden wirtschaftlichen Gewinns das entscheidende Gewicht zu legen ist, so verstärkt sich dieser Irrtum, falls der große Einfluß des internationalen Schuldenwesens auf die internationale Verkehrsgestaltung unterschätzt wird. Die internationale Verschuldung eines Landes muß vor allem über kurz oder lang zur Außerbetriebsetzung der Valuta für den äußeren Verkehr, d. h. dahin führen, daß den im Inlande geltenden Zahlungsmitteln im Auslande nicht mehr derjenige Wert zuerkannt wird, welcher ihnen im Inlande beigelegt ist.

Diese Lücke muß das verschuldete Land auf seine Kosten durch Warenverkäufe decken, sofern es nicht zu neuen Anleihensaufnahmen schreiten will. Diese Warenverkäufe müssen aber zu sinkenden Preisen erfolgen, weil das Land unter dem Drucke des Verkaufszwangs innerhalb bestimmter Frist steht — ein hauptsächlicher Grund der Schleuderkonkurrenz auf dem internationalen Warenmarkte. Geschieht kein Einhalt durch Ermäßigung der

ausländischen Schuld, so sind unerwünschte Einflüsse des Auslandes und Katastrophen unvermeidbar.

Es ist hiernach eine berechtigte Forderung des Gemeininteresses aller Länder, daß die Regelmäßigkeit der Tilgung und Einlösung der internationalen öffentlichen Schuldverbindlichkeiten zu einer Frage des internationalen öffentlichen Rechtes ausgestaltet wird. Die Idee, daß statt der Abtragung die Ständigkeit der öffentlichen internationalen Schuld ein anzustrebendes Ziel sei, setzt sich mit den Grundbedingungen der wirtschaftlichen Existenz in Widerspruch. Zwar wird die Schuldaufnahme für unmittelbar oder mittelbar nutzbringende Einrichtungen ebensowenig aus der öffentlichen, wie aus der privaten Wirtschaft verschwinden. Es handelt sich auch nicht um die Einschränkung der sich innerhalb einer vernünftigen Finanz- und Wirtschaftsgebahrung bewegenden Kreditbenutzung, sondern um die Sicherstellung einer regelmäßigen Thätigkeit der Tilgungsfaktoren. Auf diese Regelmäßigkeit ist so großes Gewicht zu legen, daß selbst bei dem Anfall erheblicher einmaliger Tilgungsfonds, z. B. aus glücklichen Kriegen, eine allmähliche Abwickelung empfehlenswert erscheint.

Alle Verpflichtungen im internationalen Leihverkehr sollen hiernach sowohl für den Schuldner als für den Gläubiger nur den Charakter des vorübergehenden tragen, und nicht zu einer Höhe gesteigert werden, daß hierdurch die Produktion der Länder in Mitleidenschaft gezogen wird.

Hiermit ist auch der Richtpunkt für die internationale Effektenspekulation gegeben.

Sofern die Operationen dahin zielen, dem Lande für sein zur Verleihung im Auslande verfügbares Kapital sichere und gewinnbringende Anlagewerte zur Verfügung zu stellen, läßt sich kaum ein Einwand erheben. Diese Thätigkeit kann ebenso wie

die Arbitrage, welche bei übersehbaren Verhältnissen mittelst Kauf und Verkauf von international gangbaren Schuldtiteln, auch von Wechseln und Edelmetallen, die Ausgleichung des Kapitalstandes auf dem Weltmarkte und die zweckmäßigste internationale Zahlungsweise vermittelt, mehr oder minder gemeinnützige Ergebnisse zeitigen. Anders steht es mit jenen Operationen, bei welchen es sich weder um eine Kapitalanlage, noch um den Erwerb geeigneter Ausgleichungsmittel handelt, sondern welche, gleichviel ob sie als reines Differenzgeschäft, oder als Stücklieferungsgeschäft auftreten, sich nur als ein Spiel um den Zufall darstellen. Hierunter fällt jene Spekulation, welche nicht auf einer durch berufliche Arbeit, Erfahrung und Kenntnisse geläuterten Abwägung beruht, sondern deren Richter der Zufall, deren Lebenselement Überraschung, Unsicherheit und Übermaß bald nach oben, bald nach unten ist, deren Schwankungen davon abhängen, ob Meinung und Interesse der Stärkeren, sowie die ohne Besinnung einer von erfolgreicher Stelle ausgegebenen Parole folgende Menge sich auf die eine oder andere Seite werfen. Zwar stellen die Gewinne aus dergleichen Unternehmungen, welche weder selbst durch Arbeit Werte schaffen, noch anderen Gelegenheit zur Arbeit verschaffen, sich in der Außenbilanz eines Landes äußerlich in gleicher Weise als Einnahmeposten dar, wie die Gewinne aus arbeitsvollen produktiven Geschäften. In Wirklichkeit sind jedoch die sprunghaften Bewegungen dieser Effektenspekulation ebenso nachteilig für den nach Ständigkeit und Konsolidierung strebenden Warenaußenhandel, wie für die Bewegung des heimischen Geld- und Zinsstandes. Hierher gehören insbesondere auch die künstlichen, sich an die kurzen Phasen zeitlich begrenzten Geldüberflusses anlehnenden Zinsermäßigungen mittelst

des auf gleicher Stufe wie das Expropriationsrecht stehenden indirekten Konvertierungszwanges.

Angesichts dieser Sachlage gilt es, zu verhindern, daß das Leihkapital von der Erneuerung durch Arbeit an den eigentlichen Produktionsstätten abgezogen und der internationalen Effektenspekulation zugewendet wird. Daher: Strenge Handhabung der für die letztere üblichen Kreditform der kurzfristigen Effektenbeleihung und Wechseldiskontierung für bestimmte Regulierungstermine (Ultimo), ferner Erschwerung beispielsweise des Reportgeschäftes durch Besteuerung. Das eigentliche Gegengewicht liegt jedoch darin, daß die Entwickelung der Börsen, bei welchen sich die Vermittlung des internationalen Leihverkehrs vereinigt, gemeinnützigen Tendenzen Rechnung tragen muß. Die öffentliche Meinung weiß genau, welche Effekten jeweils zu den Spielpapieren oder zu den soliden Anlagewerten gehören. Den ersteren muß der Boden entzogen werden. Steigern sich die Mißstände der Spekulation mittelst der Differenzgeschäfte bis zur Schädigung des Gesamtinteresses, wie dies namentlich zum Teil bezüglich des Warenhandels zu befürchten ist, so ist die Gesellschaft berechtigt, sich in dieser Beziehung ausreichende Garantien im öffentlichen Interesse zu verschaffen, wobei dem Einwand, daß die Börse nur bei völliger Bewegungsfreiheit lebensfähig sein könne, eine Bedeutung nicht beizulegen ist. Es besteht weder ein Recht auf unbeschränkte Freizügigkeit des Kapitals, noch ein Anspruch auf Unantastbarkeit des Spieles in Differenzgeschäften und der infolge der Centripetalkraft des Kapitals von einigen Brennpunkten aus beherrschten internationalen Beziehungen. Namentlich kann die politische Gewalt eines Landes die Berücksichtigung ihrer Interessen gegenüber dem Auslande verlangen und nötigenfalls erzwingen.

Im übrigen drängt die moderne Organisation der Effektenbörse, bei welcher die Stärkeren alleinherrschen, von selbst nach Änderungen. Namentlich wird dadurch, daß die starken Finanzkräfte den Schwerpunkt ihrer Kreditoperationen und Verbindungen außerhalb der Börse verlegen, und eine Macht neben der letzteren bilden, dem Kleingeschäft der Verdienst aus der Mitwirkung bei soliden Kreditoperationen immer mehr geschmälert. Auch hier werden die Kleinkräfte nach Organisationen zur Stärkung ihrer Widerstandskraft streben, und die öffentlichen Interessen ihre Berücksichtigung erzwingen.

7. Der Grundbesitz im Leihverkehr.

Zu den Grundlagen des Kreditverkehrs gehört einesteils die Verpflichtung des Schuldners zur Tilgung der Schuld, anderenteils die Befugnis des Gläubigers, seine Forderung im Säumnisfalle zu erzwingen.

Insoweit das Kapital als Deckungsfonds dient, ist von der Erledigung des Kreditverhältnisses zunächst nur das Interesse der Beteiligten berührt. Anders liegt die Sache, wenn durch Verpfändung des Grundbesitzes auf die Naturrente als Deckungsfonds zurückgegriffen wird. Hierdurch kann eine Störung des Überwälzungsprozesses dieser Rente auf die Gesamtheit insofern eintreten, als, gleichviel ob die Ernte gut oder schlecht ausfällt, ein dauernd feststehender Betrag vorweg an den Kapitalleihgeber als Zins abgeliefert werden muß. Infolge dieses Umstandes, daß die Zinsenforderung des Leihgebers nicht einen Teil des jeweiligen Ertrages bildet, sondern für lange Frist unabänderlich feststeht und hypothekarisch gesichert ist, kann der Leihgeber bei schlechtem Ernteausfall nicht nur den dem Grundbesitzer gehörigen

Anteil an der Naturrente nebst Grundzins, sondern auch einen Teil der für die Gesamtheit bestimmten Quote dieser Rente mit der Wirkung in Beschlag nehmen, daß hierdurch die Bewegung der Rohstoffpreise künstlich beeinflußt wird. Auf diese Weise erhält das bewegliche Kapital ein Obereigentum über das Produktionselement „Naturkraft", welches mittelst der freien Übertragbarkeit der Hypothekenbriefe gleich einer Ware zum Gegenstand des Tausches und Handels, der Spekulation und Enteignung gemacht wird.

Es ist hiernach in Bezug auf den Kreditverkehr scharf auseinanderzuhalten, einerseits das Besitzinteresse der jeweiligen Generation der Grundeigentümer und andererseits das Interesse der Gesamtheit an der Freihaltung der Naturrente. Ursache und Wirkung sind für beide Richtungen von verschiedener Art. Bei der ersteren tritt der Wechsel der Verhältnisse und Interessen und dementsprechend die Nützlichkeitsfrage in den Vordergrund; Zollschutz, Ausfuhrvergütungen, Transportvergünstigungen u. s. w. können hier als Maßregeln vorübergehenden Charakters Platz greifen. Dagegen enthält die zweite Richtung eines der schwierigsten grundlegenden Probleme der Volkswirtschaft, welchem auch diejenigen objektiv gegenübertreten müssen, welche den Ansprüchen der jeweiligen Besitzergeneration gegegenüber einen ablehnenden Standpunkt einnehmen.

a) Schutz gegen Überschuldung des Grund und Bodens.

Die social ungemein wichtige Art der Grundbesitzverteilung darf nicht dem Zufall preisgegeben werden. Der Einwand, daß der Wechsel in den Personen der Grundbesitzer für das Ganze gleichgültig sei, ist schon aus technischen Gründen der Boden-

kultur hinfällig. Die Betriebsreserven für die Rohstoffgewinnung werden vergeudet, denn abziehende Besitzer wirtschaften schlecht und neue Besitzer werden, sofern sie nicht eine gewisse Ständigkeit des Besitzes erhoffen können, vor den erst nach längerer Zeit rentabel werdenden Bodenmeliorationen zurückschrecken. Noch mehr fällt das sociale und politische Interesse ins Gewicht, welches der Staat an der Seßhaftigkeit und Unabhängigkeit der Landbevölkerung im Gegensatze zu der Centralisation und dem Übergewicht der Stadt über das Land hat. Alle Vorteile, welche in dieser Beziehung eine befriedigende äußere Lage der Besitzverteilung gewährt, sind durch die Verschuldung gefährdet; denn die Abhängigkeit des mittleren und kleinen Grundbesitzes von dem centralisierten Kapitalmarkt wirkt trotz der formellen Bodenbesitzfreiheit noch schlimmer, als das den Grundbesitz in wenigen Händen vereinigende Latifundiensystem, weil der feste Hypothekenzins noch drückender ist, als der dem Wechsel der Naturrente sich mehr anschmiegende Pachtzins. Wenn die Grundlagen für den Erwerb und Betrieb des Grundbesitzes unzuverlässig sind, dessen Verschuldung gegenüber dem Kapital sich bis zur Hörigkeit steigert und die Depossedierung zur Regel wird, ist die Existenz der Gesellschaft mehr bedroht, als durch Krankheitserscheinungen auf anderen beweglicheren Gebieten.

Die Überschuldung des Grundbesitzes, welche zeitweise eintritt, ohne daß Leichtsinn und schlechte Wirtschaft der Besitzer die Ursache sind, ist daher ein mit Recht beklagtes sociales Übel. Die Wurzel des Übels liegt aber weniger auf dem Gebiete der Kreditorganisation, als in denjenigen Punkten, welche den Grundbesitzer zur Kreditüberanspannung und zum Kreditmißbrauch zwingen, ohne Rücksicht darauf, ob die natürlichen Produktionsverhältnisse günstig sind oder nicht.

In Bezug auf die Kreditorganisation bricht sich immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß, soweit es sich um die Verpfändung des Grund und Bodens handelt, öffentlichrechtliche Organisationen der Grundbesitzer zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses das Übergewicht haben müssen.

Genossenschaftliche Darlehensvereine für den kurzfristigen, laufenden Bedürfnissen dienenden Betriebskredit; öffentliche Korporationen mit Pfandbriefsystem für den langfristigen Kredit für Erbabfindung, Restkaufschilling und Melioration; kurz eine berufsgenossenschaftliche Organisation der Grundbesitzer, welche sich auf örtliche Vereine aufbaut, zu provinzialen Verbänden erweitert, und in einem im allgemeinen Kreditverkehr stehenden Landesinstitut abschließt.

Es gelangt hierdurch das Streben zum Ausdruck, von der Kreditbelastung des Grund und Bodens das privatwirtschaftliche Interesse am Vermittlergewinn, die übertriebene Kreditgewähr zu Gunsten der Geschäftsvermehrung und die Spekulation auf Besitzwechsel wegen Überschuldung nach Thunlichkeit fernzuhalten.

Ungleich schwieriger als bei der Frage der Verwohlfeilerung des Kredits liegen die Verhältnisse in Bezug auf die unmittelbare Ursache der Verschuldungskrisen des Grundbesitzes, nämlich die Unzuverlässigkeit des Übernahmewertes des Grundstückes, sei es bei der Erbteilung oder dem Kaufe, kurz die Überschuldung wegen Überzahlung beim Erwerbe (Besitzüberschuldung). Den Schwankungen der Naturrente und der Preise der Produkte, welchen der wirkliche Wert der Grundstücke folgt, wird im Grundstücksverkehr ein fester Wert gegenübergestellt, welcher zum größten Teile als eine mit einem festen Satze zu verzinsende Schuld dem Grundstück zur Last gelegt wird. Je mehr dieser feste Wert darch Mißbrauch der Spekulation in die Höhe ge-

trieben wird, desto mehr ist die Gründung der Wirtschaft von vornherein mit einer Last beschwert, welche die Beschaffung des Betriebskapitals auch bei gesunder Kreditorganisation erschwert, Kapitalzins und Arbeitslohn für Schuldzwecke aufzehrt und bei steigender Anomalie zum Zusammenbruch führen muß. Wird anerkannt, daß die Güter periodenweise in günstiger Zeit überzahlt werden, um in ungünstigen Zeiten den Besitzer wechseln zu müssen, daß der Grundstücksverkehr sonach zwischen Schwindel- und Schleuderpreisen schwankt, so liegt auch der Weg zur Abhülfe klar zu Tage. Es handelt sich um die Auffindung einerseits des normalen zuverlässigen Wertes der Grundstücke, andererseits der Ausgestaltung von Garantien dafür, daß Veränderungen dieses Wertes nicht ausschließlich dem Besitzer zur Last fallen. Ermittlung und kreditmäßige Behandlung des Erwerbswertes bei Gutsübernahmen von Todeswegen und beim Grundbesitzverkehr unter Lebenden in einer Weise, welche dem Besitzer bei vernünftiger Wirtschaft das Auskommen ermöglicht, ist die Vorbedingung für die Haltbarkeit der Existenz des großen und kleinen Grundbesitzes.

Für diese Ermittlung des natürlichen Verkehrswertes liegt, die Vervollkommnung des Taxationsverfahrens vorausgesetzt, der Schwerpunkt zunächst in der Bewegung der Preise der Produkte. Was die Unsicherheit der die Preise der Produkte bestimmenden Faktoren vermindert, erleichtert auch die normale Preisbildung im Grundstücksverkehr. Die Preisbewegung der Produkte ist indessen nur der vorderste Berührungspunkt; in letzter Linie wirken alle gesunden und ungesunden wirtschaftlichen Erscheinungen auf den Grundstücksverkehr zurück. Dies gilt namentlich auch hinsichtlich der Kapitalzinsbewegung; denn, insoweit der Grund und Boden Kapitalzins abwirft, fügt sich dessen Ent-

wickelung über kurz oder lang von selbst in die allgemeine Kapitalzinsbewegung ein. Mit der sich hiernach auch auf diesem Punkte bekundenden Einheitlichkeit des wirtschaftlichen Prozesses würde es in Widerspruch stehen, wenn die Beleihungsfähigkeit des Grund und Bodens ganz untersagt, oder derart eingeengt werden sollte, daß hierdurch die individuelle Bewegungsfreiheit des Eigentümers illusorisch, und das Emporarbeiten des unvermögenden aber besseren Wirtes mittelst Zuhülfenahme des Kredits erschwert würde.

b) Bedenken gegen den zwangsweisen Zusammenschluß des Grundbesitzes in korporative Verbände.

Eine solche Erschwerung würde namentlich eintreten bei der neuerdings befürworteten, auf eine künstliche Beschränkung der Nachfrage hinauslaufenden Inkorporation des Kredits. Nach diesem System soll in Zukunft der Erwerb von Grundstücken nur noch gegen bar erfolgen; Pfandschulden sollen nur noch insoweit zugelassen werden, als es sich um Fälle vorzunehmender Gutsverbesserungen, Ausstattung von Familienangehörigen oder unvorhergesehene Unfälle handelt. Wo sich im Einzelfall kein Käufer findet, soll die Korporation eintreten, indem sie das Gut zum Taxwert übernimmt und dasselbe in Pacht weiter giebt. Jede andere Form des Hypothekenkredits als die genossenschaftlich eingegangene soll ausgeschlossen, und in den Grundbesitz sollen nur Forderungen der Korporation vollstreckbar sein. Das hauptsächlichste Bedenken gegen diese Übertreibung des genossenschaftlichen Zwangssystems liegt darin, daß die erhebliche Bedeutung des im Grund und Boden steckenden, von der Naturrente wohl zu unterscheidenden Kapitals verkannt ist. Es ist nicht ersicht-

lich, warum das aus Gutsverbesserungen, Wirtschaftsgebäuden u. s. w. bestehende Kapital, welches trotz seines erheblichen Einflusses auf den Ertrag bei Gutsübertragungen erfahrungsgemäß zumeist niedriger berechnet wird, als die Selbstkosten nach Abzug der Abnutzungsquote betragen haben, in Bezug auf den Leihverkehr anders behandelt werden soll, als das sonstige sogenannte bewegliche Kapital. Warum soll gerade für diesen Teil der Kapitalbewegung die Freiheit der individuellen Entwickelung, ohne welche das System des Privateigentums kaum haltbar erscheint, aufgehoben werden?

Die engen Beziehungen, in welche hier das Kapital zu der Mitgift der Gesamtheit, der Naturrente, tritt, rechtfertigen zwar manche Kautelen gegen die obenerwähnte Gefahr durch Kontrolle des privatwirtschaftlichen Systems, nicht aber die Beseitigung des letzteren. Mit Recht wird beispielsweise auf die Nachteile hingewiesen, welche dadurch entstehen, daß infolge der festverzinslichen Kapitalisierung der Erbabfindungssummen die Miterben von dem Interessenverband des Grundbesitzes losgelöst und zu selbständigen Kapitalinteressenten gegenüber dem das Gut übernehmenden Familiengliede ausgebildet werden.

Die Quoten der Miterben sind geborene, durch die Familienzugehörigkeit verkettete Anteile am Grundbesitz, welche von letzterem auch bei Vermögensteilungen nicht losgerissen werden, sondern mit seinem Schicksale verbunden bleiben sollen. Nicht die Begründung zersplitterter Kapitalinteressen, sondern die Bildung einer die Schwankungen des Wertes des Grundstückes gemeinschaftlich tragenden Genuß- und Sachgemeinschaft soll der Ausgangspunkt bei Erbteilungen sein. Demzufolge erscheinen die Forderungen wegen einer dem Wesen des Grundbesitzes entsprechenden Erbfolgeordnung, sowie wegen der Ersetzung der fest-

verzinslichen Hypothekenschuld durch eine unkündbare, durch Amortisation tilgbare Rentenschuld, welche die Abfindungsverbindlichkeiten des Grundbesitzes wenigstens in Bezug auf die Schwankungen des Zinsfußes erleichtert, wohlberechtigt. Desgleichen lassen sich gegen die Aufstellung einer prozentual nach dem Ertragswerte zu bemessenden Maximalgrenze der Verschuldung des Grundbesitzes, ferner gegen die Beschränkung des Beitreibungsrechtes des Gläubigers durch Auferlegung einer Stundungspflicht unter gewissen öffentlichrechtlichen Voraussetzungen, ja selbst gegen eine teilweise Verschließung des Grundbesitzes gegen Zwangsvollstreckung wegen Personalschulden der Besitzer — principielle Bedenken kaum aufrechterhalten. Nicht minder können, wenn infolge außergewöhnlicher Umwälzungen eine allgemeine, dem einzelnen nicht zur Last fallende Erlahmung der Tilgungskraft eintritt, öffentlichrechtliche Korporationen der Grundbesitzer behufs Umwandlung der Schuldenüberlastung in korporative Rentenschulden und behufs Ablösung der letzteren durch öffentliche Rentenablösungsinstitute eventuell sogar unter gewissem Zwangsvorgehen, ebenso am Platze sein, wie ähnliches seiner Zeit bei der Ablösung der gutsherrlichen Rechte für zulässig gehalten wurde.

Dagegen würde ein zwangsweiser Zusammenschluß des Grundbesitzes in korporative Verbände mit der Bestimmung, daß dieselben allein Gläubigerin und Zwangsvollstreckerin für den Grundbesitz sein dürfen, einen Übergang zum Kollektiveigentum bilden, ohne daß hierdurch für den Kern der Sache, nämlich die Befreiung der Naturrente von der Herrschaft des Kapitals ein gangbarer Weg aufgefunden würde.

8. Die Einfügung des Getreides in den Dienst der Umsatzmittel.

Der Produktionsaufwand für die zur allgemein notwendigen Lebenshaltung unentbehrlichen Gegenstände bildet den Grundstein der gesamten Wert- und Preisbewegung. Der unentbehrlichste Bestandteil der Lebenshaltung ist das zur Ernährung des Menschen erforderliche Getreide, während innerhalb des bezüglichen Produktionsaufwandes die Naturrente, als das von dem menschlichen Willen unabhängige Element, die Entscheidung giebt. Unter diesen Umständen drängt sich auch vom Standpunkte der Wertbewegung aus die Frage auf, ob nicht dem in der Wertbewegung entscheidenden, für die menschliche Nahrung unentbehrlichen Getreide die Funktion des allgemeinen Umsatzmittels überwiesen und hierdurch die Naturrente auf diesem wichtigsten Punkte zum Gemeingut im Verkehr erhoben werden kann. Das Metallgeld hat, wie später dargelegt werden wird, keine natürliche, organisch begründete Sonderstellung in der Wertbewegung, übt vielmehr nur als Cirkulationsmittel eine Herrschaft über die letztere aus. Wenn nachgewiesen werden kann, daß dem Metallgeld weder in Bezug auf Seltenheit, Teilbarkeit, Regelmäßigkeit und Dauer der Produktion, noch hinsichtlich sonstiger entscheidender Momente ein natürliches Vorrecht, als Umsatzmittel zu dienen, zukommt, so erscheint es doch gemeinnütziger, den Dienst der Umsatzmittel an das natürliche Lebenselement der Wertbewegung anzuknüpfen, und auf diese Weise eine organische Wechselwirkung zwischen beiden herzustellen.

Selbstverständlich kann es sich hier nur um ein schrittweises Vorgehen auf einem sehr weiten Wege handeln.

Es kann namentlich nicht die Rede davon sein, die Edel-

metalle als Deckungsfonds des Umsatzmittelverkehrs zu verdrängen und den durch eine vielhundertjährige Kulturentwickelung angesammelten, einen hervorragend wichtigen Bestandteil des nationalen Kapitals bildenden Münzvorrat zwangsweise zu entwerten. Jeder Versuch in dieser Richtung würde ein Sprung ins Dunkle sein, welcher zu den schwersten Rückschlägen führen müßte. Es kann sich vielmehr zuvörderst nur um die Prüfung der Frage handeln, ob nicht die Möglichkeit der Auffindung von Formen besteht, durch welche das für die menschliche Nahrung unentbehrliche Getreide, dessen Erzeugung und Verbrauch den allgemeinsten Charakter trägt, neben den Edelmetallen zur Mitfundierung des Geldumlaufes derart herangezogen werden kann, daß durch dieses aus der heimischen nationalen Produktion erwachsende Umsatzmittel die Abhängigkeit der Länder von dem internationalen Edelmetallmarkte vermindert werden kann. Mag jemand das Ziel auch noch so weit stecken, zunächst kann nur von einer Einfügung des Getreidedeckungsfonds in den Umsatzmitteldienst, nicht aber von einer Alleinherrschaft desselben die Rede sein.

Bevor zur näheren Darlegung des Verhältnisses zwischen Metallnote und Getreidenote, und der Organisation des Systems der Getreidenote, sowie zur Führung des Beweises, daß die Getreidenote kein Privilegium der Grundbesitzer schafft, geschritten werden kann, ist die vorgängige Erörterung des Systems und der Entwickelung des Metallgeldverkehrs im einzelnen erforderlich.

C. Das Metallgeld.

9. Widerlegung der sogen. Quantitätstheorie.

Mehr als anderes hat zur Verdunkelung des Geldwesens die sogen. Quantitätstheorie beigetragen, wonach die Preise der Waren unmittelbar durch die Menge des für den Umlauf verfügbaren Metallgeldes bestimmt werden sollen. Bargeldmenge und Warenmenge sollen sich derart gegenüberstehen, daß im Falle des Sinkens oder Steigens der einen Menge die sich gleichbleibende andere an Wert verliere bezw. gewinne. Hieraus die Konsequenz zu ziehen, daß der Umfang des Bargeldvorrates der Gesamtmenge der jeweils zu bewerkstelligenden Warenumsätze gleichkommen müsse, ist allerdings bereits aufgegeben. Die Entwickelung der Abrechnungs- und Übertragungsformen ließ eine solche Übertreibung auch nicht mehr als äußerlich haltbar erscheinen.

Dagegen erhält sich die Lehre, daß die absolute Menge des Bargeldumlaufes die Bewegung der Warenpreise unmittelbar insofern beherrsche, als ihre Vermehrung zu einem Steigen der Warenpreise und zu einer Erleichterung der Schuldner führe, weil sie den letzteren ermögliche, die sich gleichbleibenden Geldverbindlichkeiten mit geringerem Aufwand von zu verkaufenden Erzeugnissen flüssig machen zu können.

Dieser Irrtum beruht

einesteils auf einer falschen Auffassung der Bedeutung des öffentlichrechtlichen Aktes, durch welchen in den einzelnen Ländern bestimmten Münzen ein für alle verbindlicher Wert beigelegt ist, und

andernteils auf der Überschätzung der Einwirkung der Umsatzmittel auf den Umfang des Umsatzes selbst.

a) Warenpreise und Geldwert.

Die Erhöhung des Preises einer Ware bedeutet nichts anderes, als daß mit diesem Gegenstande eine größere Menge anderer Waren als bisher eingetauscht werden kann. Im Verhältnis zu diesem Gegenstand sinken daher die Preise aller Waren, unter sich bleiben sie aber, sofern nicht etwas neues hinzukommt, unverändert in dem bisherigen Verhältnis. Wenn der Wert eines Kilo Getreides um das doppelte steigt, so erhält man nunmehr für dasselbe 2 Kilo sonstiger Waren, oder, was dasselbe bedeutet, für ein Kilo sonstiger Waren nur ein halbes Kilo Getreide. Sinkt der Wert des Getreidekilo um die Hälfte, so bedeutet dies, daß der Wert des Kilo aller sonstiger Waren sich im Verhältnis zum Getreidekilo verdoppelt hat, indem nunmehr zwei Getreidekilos zum Erwerbe eines Kilo der übrigen Waren erforderlich sind. Wie das Getreide, so tritt im Tauschverkehr jedes einzelne Produkt in eine Wertabgleichung zu den übrigen. Wenn gleichzeitig mit dem Getreide sich aus selbständigen Ursachen auch das Kilo Holz im Preise verdoppelt, so tritt bei diesen beiden Produkten eine Wertausgleichung ein, indem beide wieder auf einem gleichen Niveau angelangt sind; alle übrigen Waren sinken gegenüber diesen beiden, bleiben aber unter sich bis auf weiteres unverändert. Genau denselben Regeln ist die Preisbewegung der beiden in verschiedener Währungsform als Geldmaterial dienenden Edelmetalle — Gold und Silber — unterworfen. Fällt die Getreideernte schlecht aus, so sinkt gegenüber dem Getreidepreis der Wert an Gold und Silber; unter sich, sowie im Verhältnis zu allen übrigen Waren bleiben der Gold- und Silberwert unverändert. Genau dieselben Konsequenzen sind andererseits auch zu ziehen, wenn der Wert des Goldes allein oder derjenige des

Silbers allein oder derjenige beider Metalle wegen Erschwerung der Produktion oder wegen Steigerung der Nachfrage, sei es für Prägungszwecke oder für den nicht zu unterschätzenden industriellen Bedarf steigt oder im Falle umgekehrter Erscheinungen sinkt. Deutlich tritt dies in dem allerdings gegenwärtig nicht mehr praktischen Falle, daß ein Land beide Edelmetalle unbeschränkt als Währungsmetall zuläßt, hervor. Jede einseitige Veränderung des Wertes eines Metalls wird sofort eine Verdrängung des preissteigenden Metalls durch das andere herbeiführen, während beispielsweise eine entsprechend gleichmäßige Verminderung der Produktion beider Metalle das Tauschverhältnis auch im Prägeverkehr unberührt lassen wird.

Auf dieser Unterlage baut sich die stets als eine öffentlichrechtliche Aufgabe des Staates anerkannte Regelung des Geldwesens auf. Daß es sich hierbei auch jetzt, obgleich die Münzen die wirkliche Umsatzfunktion in erheblichem Grade nicht mehr selbst verrichten, sondern als Deckungs- und Einlösungsfonds für den Anweisungsverkehr dienen, doch nur um den Wert der Münzen handelt, ist unbestreitbar. Der Anweisungsverkehr ist nur ein Vertrauen auf den Effektivwert dieses Deckungsfonds. Weit auseinander gehen dagegen die Ansichten über die Tragweite des staatlichen Aktes, durch welchen eine bestimmte Münzeinheit (die Goldmark, der Gold- und Silberfrank) als Geldeinheit erklärt wird.

Nach Ansicht der einen bildet die Mark — ebenso wie der Meter die räumliche und das Kilogramm die quantitative Einheit — die Werteinheit, den Wertmesser in dem Sinne, daß an ihm, als einem festen, weder der Ausdehnung noch der Einschrumpfung unterworfenen Maßstab die Werteinschätzungen der einzelnen Produkte auf- und absteigen. Nach der gegenteiligen

Auffassung ist die Mark die authentische Abstempelung einer bestimmten Metalleinheit in Bezug auf Gewicht und Feingehalt, im übrigen ein Wertgegenstand, wie jede andere Produkteinheit.

Auf beiden Seiten bedarf es der Richtigstellung. Unzweifelhaft ist die Münze mehr als eine Rechnungseinheit oder ein Bezifferungspunkt, welcher die aus dem Verhältnis der Warenwerte unter sich entstehenden Größen in einheitlicher Methode ausdrückt. Sie hat einen aus einer bestimmten Substanz hervortretenden selbständigen Wert — im Gegensatz zu den Längen- und Gewichtsmaßen, deren Rolle als Normale dieselbe bleibt, gleichviel ob sie in kostbarer oder geringwertiger Substanz dargestellt sind. Nicht eine Loslösung, sondern noch eine viel engere Verbindung, die Identifizierung des Geldbegriffes mit den Rohstoffen ist das Ziel.

Der hiernach an die gemünzten Edelmetalle geknüpfte Wert trägt jedoch keineswegs den Charakter einer absoluten schwankungsfreien Einheit des Wertmaßes. Er gleicht sich vielmehr mit allen übrigen Warenwerten ab, je nachdem in den beiden wertbildenden Faktoren (Erreichbarkeit und Verwendbarkeit) hüben oder drüben Änderungen entstehen. Auch vereinigt er nicht die gesamte Wertbewegung in sich, vielmehr stehen die Preise der Waren und Leistungen, trotzdem sie im Geldwerte abgeglichen, ausgedrückt und realisiert werden, in unmittelbarem gegenseitigen Wertverhältnis. Wenn von drei Waren die eine 1, die zweite 2 und die dritte 3 Mark kostet, so bedeutet dies, daß sie alle zusammen gegenüber der Geldeinheit einen Wert von 6 haben. Damit, daß sie unter sich verschiedene Werte haben, hat jedoch der Geldwert nicht das mindeste zu thun.

Der Staat verleiht hiernach der Münze keinen selbständigen

Wert; er beeinflußt nur durch seine Nachfrage für Prägezwecke die Wertbewegung der Edelmetalle, deren Teil die Münze ist.

Dessenungeachtet wirkt bei Veränderungen des Wertes des Prägemetalles die Veränderung des Wertes der Münze doch nicht in entsprechendem Maße unmittelbar auf die Warenpreise zurück. Hier tritt der entscheidende Umstand dazwischen, daß der Wert der Münze infolge der allgemeinen Annahmepflicht und der dahinter stehenden Einlösungspflicht des Staates im ganzen, nicht für Rechnung und Verantwortlichkeit des einzelnen, sondern für diejenige der Gesamtheit sich bewegt, die letztere aber bis zu gewissen Grenzen nicht zur Liquidierung der Verluste oder Vorteile gezwungen ist.

Als der Silberpreis in den 70er Jahren fiel, hätte in den Ländern mit Silberwährung der Preis aller Waren in steigende Tendenz kommen müssen. Dies trat jedoch nicht ein, weil die Staaten nicht zur Liquidierung des an ihrem Silbermünzenumlauf entstandenen Defizits schritten.

Die Gesellschaft (der Staat) wird auf diese Weise Schuldnerin ihrer Glieder, sobald eine Wertminderung ihres Prägemetalls eintritt, und Gläubigerin derselben im Falle einer Wertsteigerung, — ein Vorgang, welcher bei einer Veräußerung des gesamten Münzvorrates deutlich zum Ausdruck gelangen müßte. Ein solcher die Warenpreisbewegung überhaupt nicht berührender Vorgang ist jedoch nur in einem isolierten Staate denkbar. Bei dem internationalen Verkehr der Länder ist diese Intervention der Gesellschaft für die Dauer nicht haltbar, weil der Ausgangspunkt dieser Intervention, die öffentlichrechtliche Annahmeverpflichtung und Einlösungsverbindlichkeit, nur innerhalb des Staatsgebietes wirksam ist, im Außenverkehr dagegen versagt. Dieser Widerspruch des internationalen Verkehrs gegen die Verschleierungs-

systeme einzelner Länder führt mittelst einer Reihe von alsbald näher zu erörternden Vorgängen zur Unregelmäßigkeit der Warenpreisbildung nicht nur in den betreffenden Ländern, sondern auf dem internationalen Markte überhaupt. In diesem Gegensatz liegt der Sitz der schleichenden Krankheit des Geldwesens, wobei selbstverständlich jene Länder am schädlichsten wirken, welche die Verdrängung des effektiven Geldwertes durch ein staatliches Kreditsystem soweit treiben, daß sie die Einlösung der Anweisungen in Metallgeld suspendieren und ungedeckten Kreditscheinen Zwangskurs verleihen. Der unnatürliche mittelbare Eingriff des Geldwesens in die Warenpreisbildnng gewinnt noch eine besondere Tragweite dadurch, daß stets der Besitzwert des gesamten bisher angesammelten Münzvorrats in Mitleidenschaft kommt.

Aus einer derartigen Klarlegung des gerade in der gegenwärtigen 'Entwickelungsperiode des Geldwesens ersichtlichen internationalen Charakters der Frage ergiebt sich die Einseitigkeit der Quantitätstheorie.

b) Menge der Umsatzmittel und Umfang des Umsatzes.

Der Wert des Geldes wird, wie jeder andere Wert, nicht durch die Menge des Angebots allein, sondern durch deren Verhältnis zur Nachfrage, d. h. dem gesellschaftlichen Bedarf an Hülfsmitteln für die Verteilung der Produktionsergebnisse und Leistungen bestimmt. Je regsamer die wirtschaftlichen Kräfte sind, von welchen der Umfang des Warenumsatzes abhängt, desto mehr bedarf es der Umsatzvermittler und je besser andererseits der Abrechnungs- und Anweisungsverkehr ausgebildet ist, je größer die Geschwindigkeit des Warenumsatzes ist, desto freier

erscheint die Bewegung in Bezug auf die Höhe der Bargeldreserve. Für sich kann die Menge der Umsatzmittel den Umsatz weder hervorrufen noch befruchten. Es giebt kein Heilmittel, welches durch eine einzige mechanische Handlung, die Regulierung der Umsatzmittelmenge — alle Schäden in dem Verkehr von Waren und Leistungen, in der Kredit-, Preis- und Einkommensbewegung ausgleichen könnte. In den Zeiten des größten Überflusses an Umsatzmitteln kann der Warenverkehr wegen Mangel an Vertrauen und Unternehmungslust schwer darnieder liegen, während ein verhältnismäßig kleiner Barvorrat bei richtiger Verteilung des Anweisungs- und Abrechnungsverkehrs auf die einzelnen Umsatzkanäle und bei regelmäßigem Zu- und Abströmen zur Bewältigung einer umfangreichen Umsatzvermittlung hinreichen kann. Weder die Preissteigerungen im 16. Jahrhundert nach dem großen Zuflusse amerikanischen Silbers und in der Periode von 1850 bis 1870 nach der großen Vermehrung der Goldmenge, noch der Preisrückgang im zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts bei dem damaligen beträchtlichen Rückgang der Edelmetallgewinnung bilden einen Gegenbeweis.

Der Aufschwung von 1850 bis 1870 entsprang einer Reihe großartiger technischer Erfindungen und wirtschaftlicher Einrichtungen; die Goldvermehrung befreite die Unternehmungslust allerdings von der Sorge des Mangels an Umsatzmitteln, was bei der geringen Entwickelung des Geldsurrogatenverkehrs damals von größerer Tragweite war. Ohne die vorerwähnte Ursache hätte jedoch die Vermehrung der Edelmetallproduktion für das ganze der konkreten Bedeutung entbehrt. Die Anhäufung eines Münzenvorrats über den reichlich bemessenen absehbaren Bedarf an Umsatzmitteln hinaus hat keinen wirtschaftlichen Zweck und die Aufstapelung von Edelmetallmengen bietet für die Gesamtheit

kein größeres Interesse, als die Lagerung anderer leicht realisierbarer Artikel.

10. Ist die Währungspolitik eine internationale Frage?

Jede Erörterung der Währungsfrage muß sich als Aufgabe stellen, an der Hand der thatsächlichen Entwickelung der Dinge diejenigen Punkte, welche für die Vervollkommnung der Währungspolitik als entscheidend zu betrachten sind, zu bezeichnen. Eine absolute Lösung, ein allein gültiges Währungsprincip ist angesichts der Schwankungen der Produktion der Edelmetalle ebensowenig möglich, wie die Aufstellung eines für alle Zeiten und Orte unveränderlichen gleichen Wertes. Die Unsicherheit der Produktion ist der Kardinalpunkt. Gerade die zeitweise Seltenheit der Edelmetalle, die Unmöglichkeit, sie beliebig zu vermehren, wegen deren dieselben von den früheren Theorien als besonders geeignete Grundlage des Geldsystems hingestellt wurden, bereitet der Währungspolitik erhebliche Schwierigkeiten. Die Meinung, daß der wertbildende Faktor „Erreichbarkeit" bei den Edelmetallen eine besondere Stetigkeit und die geringste Veränderlichkeit aufweise, und denselben hierdurch eine absolute Eigenschaft verleihe, ist unhaltbar. Alles Streben kann daher nur auf eine relativ zweckmäßige Ordnung der Dinge hinauskommen, und in dieser Beziehung ist die Währungsfrage nunmehr auf ihrem wichtigsten Punkte, nämlich bei der Frage angekommen, ob es dem Einzelwohl aller Länder entspricht, daß die Währungspolitik aus der bisherigen Sonderbehandlung heraustrete und ihren Schwerpunkt auf das internationale Einverständnis lege.

Es kommen hierbei in der Hauptsache drei Interessengruppen in Betracht:

Erstens: diejenigen Länder, welche durch unglückliche politische Ereignisse, oder durch dauernd ungünstige Handels- und Finanzgebahrung nach außen die Metallgeldbedeckung verloren haben und beim Zwangskurs von Papiergeld, dessen Einlösung in wirkliche Werte suspendiert ist, angekommen sind;

zweitens: diejenigen Länder, deren Geld im internationalen Verkehr nunmehr geringer als früher tarifiert wird, weil ihr Währungsmetall (Silber) zum Teil wegen der durch die Währungspolitik anderer Länder veränderten Nachfrageverhältnisse gegenüber dem Golde und allen übrigen Waren gesunken ist; und

drittens: diejenigen Länder, welche im inneren und internationalen Verkehr goldzahlungsfähig sind, bezüglich welcher jedoch streitig ist, welche handelspolitische Opfer die Aufrechthaltung dieses Verfahrens erheischt.

Für die Länder der erstgedachten Art handelt es sich bei der Währungsfrage nicht nur um die Bestimmung des Währungsmetalls, sondern auch, was häufig unterschätzt wird, um erhebliche finanzielle Operationen. Sie können eine Metallreserve erst dann festhalten, wenn sie das Übermaß ihres ungedeckten Notenumlaufes, sowie die mit der Geldentwertung stets Hand in Hand gehende Abhängigkeit ihrer öffentlichen Schuld vom Auslande beseitigen.

Auch den übrigen Ländern können unter Umständen für Abschreibungen an dem Werte ihres Silberbesitzes finanzielle Lasten erwachsen.

Diese Gesichtspunkte fallen indessen für die internationale Seite der Währungsfrage mehr taktisch als principiell ins Gewicht. Desgleichen können die Vorteile, welche in den Ländern

der Geldentwertung einzelne Produktionsinteressen dadurch finden, daß die erstere gleich einem Schutzzoll und einer Exportprämie wirkt, ebensowenig den Ausschlag geben, wie der Nutzen, welchen der mit dem Steigen des Geldwertes verbundene Niedergang der Warenpreise den Besitzern fester Geldeinkommen, und das Steigen des Zinsfußes den Leihgebern bringt. Entscheidend kann nur das Interesse des Ganzen sein, welches unzweifelhaft darauf gerichtet ist, daß die Staatsgemeinschaft ihren Bürgern ein im inneren und internationalen Verkehr vollwertiges Umsatzmittel zur Verfügung stellt. Freiwillig schreitet kein Land zur internationalen Entwertung seines Landesgeldes. Gerade mit Rücksicht hierauf entsteht für diejenigen Länder, welche sich dieser Übereinstimmung erfreuen, zuvörderst die Frage, ob es ihren politischen und wirtschaftlichen Interessen entspricht, ihren unter der Geldentwertung leidenden Konkurrenten hülfreiche Hand zu leisten, oder dieselben eventuell sogar gegen ihren Willen zu Reformen zu nötigen. Müssen sie nicht befürchten, daß die letzteren nach Wiederaufrichtung ihrer Geld- und Finanzverhältnisse auf dem internationalen Warenmarkte mit billigem Angebote erscheinen können, nicht wegen des Druckes, welchen die Notwendigkeit, das Ausland mit Waren bezahlen zu müssen, ausübt, sondern wegen überlegener natürlicher Hülfsquellen oder besserer Wirtschaftsmethoden? Ist nicht eine auf soliden Grundlagen siegende Konkurrenz gefährlicher als die Schleuderkonkurrenz, welche einmal zusammenbrechen muß und gegen welche inzwischen der Schutzzoll eine Handhabe zu bieten vermag? Liegt nicht ein Widerspruch darin, einesteils den Völkerfrieden für ein Phantom zu erklären, anderenteils aber den hinsichtlich der Geldverfassung im Vorsprung befindlichen Ländern zuzumuten, daß sie in dieser Frage, bei welcher es sich nicht um jederzeit abänderungsfähige

Vereinbarungen über gewisse dem allgemeinen Verkehr nützliche Dienste, sondern um die Möglichkeit eines nur schwer wieder zu ersetzenden Verlustes an wirklichem Nationalvermögen handelt, ihren Gegnern zur Stärke verhelfen, und ihre eigene Wehrkraft aufs Spiel setzen?

Zweifaches ist hieraus zu folgern:

erstens: die Notwendigkeit der Erkenntnis, daß es den eigenen Sonderinteressen auch der am vorteilhaftesten gestellten Länder entspricht, den internationalen Berührungspunkten in der Geldwertfrage Rechnung zu tragen; und

zweitens: die Notwendigkeit eines angemessenen, den Besitz und die Selbständigkeit schonenden, taktischen Vorgehens, welches eine unter dem Spiegel der ewigen Dauer der Menschheit zu betrachtende Kulturfrage nicht unter eine scheinbare Lösungsformel bringen, sondern in einer der Zeitperiode zweckentsprechenden Weise einrichten will.

11. Es handelt sich nicht um eine Goldkrisis, welche unmittelbar die Warenwerte beeinflußt.

Zunächst ist anzuerkennen, daß der Wert des Silbers infolge durchgreifender Veränderungen bei den beiden Elementen der Wertbildung (Steigerung der Produktion und Verminderung des Gebrauches für Prägezwecke) gesunken ist, und zwar nicht nur gegenüber dem Golde, sondern gegenüber allen Stoffen und Fabrikaten. Dies bedingt jedoch keineswegs, daß diejenigen, welche ein Einkommen von 10 Silbereinheiten besitzen und mit demselben vor der Silberentwertung 10 andere Wareneinheiten einkaufen konnten, nunmehr einer den ganzen Prozentsatz der Silberentwertuug umfassenden Steigerung der Preise sämtlicher

übrigen Wareneinheiten gegenüberstehen. Auch bei den letzteren kann, wie es in der That vielfach der Fall ist, aus selbständigen Ursachen eine gleiche Wertminderung eingetreten sein, wodurch sich ihr Verhältnis zum Silber auf einem veränderten Niveau zu Gunsten der Silbereinkommen wieder ausgleicht. Würde in solcher Weise auch der Wert des Goldes selbständig (beispielsweise infolge außerordentlicher Steigerung der Produktion) gesunken sein, so würde die wirkliche Lage der Währungsfrage in wesentlich anderer Gestalt erscheinen.

Völlig getrennt von diesem Vorgange ist die Frage zu behandeln, ob der Wert des Goldes nicht nur infolge des Rückgangs des Silberwertes gegenüber diesem, sondern aus eigenartigen Ursachen (Verringerung der Produktion im Verhältnis zur Verstärkung der Nachfrage für Prägezwecke) dergestalt selbstständig gestiegen ist, daß hierdurch unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen sämtliche übrige Warenwerte gegenüber dem Golde gesunken sind, und der Rückgang des Silberwertes noch weiter gefördert ist. Wenn dies nicht der Fall, so ist der Wert des Goldes zwar infolge der Silberentwertung gegenüber dem Silber, nicht aber gegenüber den übrigen Waren gestiegen, sonach auch nicht die unmittelbare Ursache eines allgemeinen Preisrückgangs.

Zur Beantwortung dieser Frage giebt es einen zuverlässigen Anhaltspunkt, nämlich den ohne Krediteinschränkung erzwungenen Diskontosatz in den Ländern mit Goldzahlung. Der Diskontosatz, der Zinsfuß für den kurzfristigen Wechsel- und Lombardverkehr d. h. für die Kreditformen des laufenden Geschäftes, ist der Hüter der Bargeldmenge, der Gradmesser für die Funktion des Geldes in seiner Berufsstellung als Umsatzvermittler, der Tarif für den Aufwand zur Beschaffung von Währungsmetall. Seine

Erhöhung verkündet, daß der Zufluß von Währungsmetall auf Schwierigkeiten stößt, oder ein Abfluß stattfindet, sei es für den Bedarf des Inlandes, oder, worüber der Stand der auswärtigen Wechselkurse genauen Aufschluß giebt, für Zahlungen nach außen. Die Thätigkeit dieses Barometers ist um so feinfühlender, je mehr die mit der öffentlichrechtlichen Notenausgabe ausgestattete, mit dem Schutze der Metallreserve betraute Bank den wirklichen Mittelpunkt des Kreditverkehrs bildet. Der Diskontoerhöhung wird sich bei intensiver Dauer der Krisis infolge der bekannten Nivellierungstendenz des Leihkapitals eine Steigerung des Zinsfußes im allgemeinen und allmählich auch ein Niedergang der Warenpreise anschließen.

Die letztere Wirkung entspringt dem allgemeinen Streben, die Bargeldbestände nicht verzettelt, müßig und unfruchtbar umherliegen zu lassen, sondern, sei es zum Ankauf von Waren oder zur verzinslichen Ausleihe, nutzbar zu verwenden. Nicht in der Wertaufbewahrung, sondern in der Wertrealisierung liegt das Wesen der Umsatzmittel. Bei steigendem Zinsfuße werden aber die Bargeldbesitzer die mehr rentable Ausleihe dem Warenkaufe vorziehen, sofern sie nicht auch bei dem letzteren entsprechende Preisbegünstigungen erlangen. Diejenigen, welche ihre Warenvorräte absetzen *müssen*, werden daher größere oder bessere Warenmengen für die Einheit der seltener gewordenen Umsatzmittel bewilligen müssen. Das Bestreben, einer derartigen Erschwerung des Umsatzes wegen Mangel an Umsatzmitteln vorzubeugen und dem Vorsprung entgegenzuarbeiten, welchen die Länder mit billigem Zinsfuß der leichteren Kreditgewähr wegen in der internationalen Konkurrenz haben, legt die Gefahr einer übermäßigen Vermehrung der durch Metall nicht gedeckten unverzinslichen Anweisungen, sowie der Aufnahme verzinslicher Metall-

anleihen im Auslande nahe. Die finanzielle Abhängigkeit von dem letzteren, das Agio zu Gunsten des Metallgeldes und im weiteren Verlaufe die Einstellung der Barzahlung und der Zwangskurs für nicht einlösbares Papiergeld drohen als Folgen eines derartigen Vorgehens.

Daß einzelne Länder wegen Ungenügendheit ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte in einen solchen Irrgang geraten können, ist unbestreitbar, daß aber ein internationaler Zersetzungsprozeß dieser Art wegen des Goldmangels bestehe oder unbedingt zu gewärtigen sei, falls durch eine Neubelebung der Unternehmungslust ein stärkerer Begehr nach Umsatzmitteln namentlich für Zwecke des Leihverkehrs hervortreten würde, entbehrt der Beweisfähigkeit.

Überhaupt kann nicht oft genug vor dem Fehler gewarnt werden, jeden Warenpreisrückgang mit einer Geldverteuerung zu erklären. Es können hierfür andere, mit der Frage der Umsatzmittel außer jeden Zusammenhang stehende Ursachen (Überhastung der Produktion und Konkurrenz, ungenügende Nachfrage infolge unbefriedigender Einkommensverteilung) ausschließlich oder kumulativ bestimmend sein, wie andererseits auch ein hoher Stand der Warenpreise anderen Ursachen als einer Verringerung des Geldwertes entspringen kann (mangelhafter Ernteausfall). Der entscheidende Punkt in der Warenpreisbewegung ist der Ausfall der Rohstofferntc. Gegenüber diesem Faktor treten alle anderen Momente in den Hintergrund. Selbst eine Steigerung des Goldmetallwertes wird nicht sofort auf den Geldverkehr zurückwirken, falls die Lücke in den Umsatzmitteln durch eine sich innerhalb der Grenzen der Solidität haltende Ausdehnung des Abrechnungs- und Anweisungssystems ausgeglichen werden kann. Nur der Diskontosatz im Durchschnitt längerer Perioden drückt die steigende

oder fallende Tendenz des Geldwertes im Verhältnis zu den Warenwerten aus. Auch die Behauptung, die Schuldner seien durch die Goldwährung benachteiligt, weil sie die in Silber aufgenommenen Schulden nunmehr in teurem Golde zurückzahlen müßten, würde sich hiernach nur dann rechtfertigen lassen, wenn denselben infolge des Steigens des Zinsfußes die Beschaffung des Schuldkapitals nunmehr teurer zu stehen kommen würde, als früher.

Insolange nur eine wellenförmige Bewegung des Diskontosatzes, welche bei einiger Widerstandskraft der übrigen mitwirkenden Faktoren die Warenpreisbildung nur oberflächlich berührt, sich geltend macht, handelt es sich daher nicht um eine Goldkrisis, welche unmittelbar die Gestaltung der Warenwerte beeinflußt, sondern um die allgemeinen Nachteile, welche die internationale Unbrauchbarkeit des Geldes derjenigen Länder, deren Valuta auf Silber oder zur Zeit nicht einlösbares Papiergeld lautet, mit sich bringt, sowie um die Schwierigkeiten, denen eine Verbesserung dieses Zustandes wegen der Unsicherheit der Edelmetallwerte begegnet.

12. Gründe für die Annahme, daß in der Frage der Umsatzmittel gemeinsame Interessen aller Länder bestehen.

Das im internationalen Verkehr nicht vollwertige Geld kommt bis zum Umfange des Minderwertes einem Schuldversprechen des betreffenden Staates gleich, dessen Anerkennung im Inlande durch den Zwangskurs erzwungen wird, im Auslande dagegen von der schwankenden und spekulativen Interessen dienenden Beurteilung des Staatskredits abhängig ist. Seinen Aus-

druck findet das Ganze in dem Aufgeld (Agio) zu Gunsten des im internationalen Verkehr brauchbaren Geldes. Bei regelmäßigem Gang der Dinge müßte demnach das Agio sich auf die inländischen Preise der einzelnen Produktionszweige stufenweise verteilen, je nachdem dieselben mehr oder weniger in internationalen Beziehungen stehen, da auf dem Weltmarkt das Landesgeld weniger einkaufsfähig ist, d. h. sich einen Warenpreisaufschlag gefallen lassen muß. Eine solche skalamäßige Entwickelung tritt jedoch nicht ein. Das Agio wird vielmehr in der Regel von dem wirtschaftlich schwächeren Teil, den Produzenten, welche verkaufen müssen, und den Leihnehmern, welche den Kredit zu Hülfe nehmen müssen, getragen, um so mehr, als die Zwischenspekulation, welcher das bessere Geld zur Verfügung steht, die Geldkurse beherrscht, indem sie in ihrem Interesse dieselben in die Höhe treibt, wenn der schwächere Teil zu zahlen hat, dagegen herabdrückt, wenn derselbe zu empfangen hat. Eine Warenpreiserhöhung wird der stärkere Teil nur insoweit zugestehen, als sich seine Glieder in der Nachfrage gegenseitig in die Höhe treiben. Jedenfalls sind diese Schwankungen im Verhältnis zwischen Geld- und Warenpreisen, Verlust- und Gewinnquellen, ohne positiven Vorteil für die Gesamtheit; sie gleichen einem Spiel um vorhandenes Kapital ohne wirtschaftlichen Zweck und vermengen Waren- und Geldkonjunkturen im Gegensatz zu geordneten Währungsverhältnissen, bei welchen Produzenten und Lohnempfänger das vereinnahmte Geld überall ebenso wieder ausgeben können, wie sie es annehmen mußten.

Ähnliche Verhältnisse spielen sich in dem Verkehr zwischen den einzelnen Ländern ab. Auch hier tragen die Länder mit der entwerteten Valuta das Agio als der schwächere Teil, weil sie mangels Metallgeldes ihre Verpflichtungen gegenüber dem

Auslande aus Wareneinkäufen oder Schuldaufnahmen durch Warenverkäufe zu jedem Preise einlösen müssen, sofern sie nicht durch Effektenverkäufe oder neue Anleihen ihre Verschuldung gegenüber dem Auslande steigern wollen. Bei diesem Vorgang handelt es sich nicht um die bekannten Schwankungen um ein vollwertiges Pari der Wechselkurse, welche sich infolge der mit ihnen verbundenen Änderung der Handelsbewegung von selbst korrigieren, sondern um die abschüssige Bewegung des Pari selbst, welche durch ihren sprungweisen, nur zeitweise zum Stillstand kommenden Charakter die Unsicherheit in Permanenz erklärt.

Auf der Seite der Länder mit den entwerteten Valuten: Thunlichste Einschränkung der mit dem Agio belasteten Wareneinfuhr und künstliche Begünstigung der Warenausfuhr zu sinkenden Preisen, namentlich mittelst der Handhabung des Transportwesens behufs Verbesserung der Zahlungsbilanz gegenüber dem Auslande;

auf der Seite der übrigen Länder:
Preiskonzessionen teils behufs Erzwingung der Ausfuhr, teils behufs Abwehr der künstlich gesteigerten Konkurrenz des Auslandes auf dem inländischen Markte.

Diese Verkettung erzwungener Vorkehrungen giebt dem Weltmarktpreis eine unnatürliche sinkende Tendenz. Bis zu welchem Punkte dies führen wird, läßt sich angesichts der Unsicherheit der übrigen bei der Preisentwickelung mitwirkenden Umstände unmöglich in eine Formel bringen. Namentlich ist nicht zu erwarten, daß, sobald die Ursachen der Geldentwertung erst auf einem stabilen Punkt angekommen seien, sich alles von selbst regeln werde, indem in den erstgedachten Ländern sich allmählich eine Preissteigerung vollziehen müsse, welche die Wiederherstellung

regelmäßiger Beziehungen auf einer den veränderten Geldwertverhältnissen entsprechenden neuen Grundlage ermöglichen werde.

Allerdings wird der einzelne, welcher sich den Geldwert nach außen selbst beschaffen muß, während derselbe in Ländern mit geordneter Valuta auf allgemeine Kosten zur Verfügung gestellt ist, den Versuch machen, sich in der inneren Preisbewegung schadlos zu halten. Nicht minder wird das Streben der Unternehmer, sich für die Gefahr des Mißlingens der auf die Geldkursveränderungen basierten Geschäftsberechnungen eine Risikoprämie zu sichern, zur Preissteigerung beitragen. Auch werden durch die Entwertung des Geldes die allgemeinen Produktionsbedingungen verschlechtert. Durch die steigende Tendenz des Leihzinses werden Meliorationen, die Vervollkommnung der Betriebsmethoden und die Unternehmungslust erschwert; die Budgets werden mit den Ausgaben für Kursverluste belastet; überflüssige Spekulation drängt sich dazwischen; die Überhastung des Exports beeinträchtigt zeitweise den inländischen Markt; durch den Mangel eines flüssigen Nationalvermögens wird die Kreditfähigkeit verringert u. s. w.

Selbst wenn jedoch diese Erschwerungen in den Ländern mit entwerteter Valuta zur Preissteigerung führen sollten, was bezüglich der Waren, welche aus dem Auslande bezogen werden müssen, sich bald geltend machen wird, im übrigen aber trotz der Grundtendenz durch Einschränkung des Konsums und der Nachfrage, durch den Druck auf den Arbeitslohn und die Lebenshaltung der Massen, oder durch günstige Ernten sehr lange hingehalten werden kann, wird doch dem internationalen Markt keine Erleichterung zu Teil werden. Die Kauffähigkeit dieser Länder wird durch eine solche künstliche innere Preissteigerung, welche im Gegensatz zu einem rationellen Schutzzollsystem auch

die für die eigene Produktion unentbehrlichen Roh- und Hülfsstoffe trifft, noch mehr gebrochen. Das internationale Verschuldungssystem wird um so empfindlicher wirken, als die Länder mit unterwertiger Valuta durch Aufnahme von Goldanleihen im Auslande für die Spekulation eine Prämie auf Niederhaltung des Kurses der unterwertigen Valuta gewähren. Schließlich wird auch das Äquivalent, welches das Ausland für die aus der Zahlung der Zinsen mittelst Waren zu Schleuderpreisen verursachten Nachteile besitzt, — der höhere Zinsenbezug, hinsichtlich seiner Sicherheit der Gefährdung ausgesetzt. Jedenfalls muß das Ausland, um zu seiner Zinseneinnahme zu gelangen, sich nach wie vor die künstliche Warenkonkurrenz gefallen lassen. Unter diesen Umständen drängen die Verhältnisse auf dem der Ordnung durch menschliche Satzungen zugänglichen Geldgebiete unbeschadet der Erwägung, welche Verhaltungslinie für die einzelnen beteiligten Länder nach ihrem egoistischen Interesse als die konkret zweckmäßigste erscheint, zur Annäherung und Vermittlung. Zum Gegenstand des unmittelbaren Interesses aller Länder wird jeder einzelne Rekonstruktionsversuch in dieser Beziehung durch die sich jeglicher Wahrscheinlichkeitsschätzung entziehende, unsichere Entwickelung der Produktion der beiden Edelmetalle. Wenn ein Land in Perioden stark sinkender Goldproduktion zur Goldwährung übergeht und erhebliche Ansprüche an den Goldmarkt stellt, kann hierdurch eine allgemeine tiefeingreifende Diskontokrisis entstehen. Nicht minder werden durch eine Silberdemonetisierung in Zeiten starker Silberdepression alle Silbergeld besitzenden Länder in Mitleidenschaft gezogen. Der Einwand, daß sich dies von selbst verbiete, ist wenig stichhaltig: die Bereitwilligkeit zu großen Opfern, günstige Einzellage

infolge politischer oder wirtschaftlicher Konjunkturen können bei dem Eigenwillen eines Landes eine große Rolle spielen.

Aus dieser Darlegung ergiebt sich folgender allgemeine Gesichtspunkt:

Unbeschadet des Grundsatzes, daß die Ordnung des den nationalen Betriebsfonds bildenden Geldwesens der Rechtssphäre der einzelnen Länder verbleiben muß, und daß den letzteren auch die Aufbringung der durch ihre Währungsreformen erwachsenden Opfer obliegt,

sowie ohne Präjudiz in Bezug auf die Frage des taktischen Vorgehens,

sprechen erhebliche Erwägungen dafür, daß sich in der Frage der Umsatzmittel für den internationalen Verkehr gemeinsame Interessen aller Länder berühren, und daß ein planmäßiges, zur Vorbeugung von Krisen geeignetes Ineinandergreifen auf diesem Gebiete zweckmäßig erscheint.

Die Geldpolitik ist nicht isolierungsfähig. Sie wird jedoch, ebenso wie der Arbeiter sein Werkzeug nur unter dem Gesichtspunkte betrachtet, welchen Vorteil ihm dasselbe bringt, seitens des einzelnen Landes nur nach den Diensten beurteilt werden, welche es den egoistischen Interessen desselben bringt.

13. Die internationale Festsetzung eines Wertverhältnisses und der Prägefreiheit für die beiden Edelmetalle führt nicht zur Lösung.

Das System des internationalen Bimetallismus geht von den beiden Voraussetzungen aus, daß ein einziges Edelmetall als alleiniges allgemeines Währungsmetall nicht hinreiche, und daß ein einzelnes Land nicht die Spannkraft habe, ein festes Wert-

verhältnis zwischen den beiden Edelmetallen aufrecht zu halten, weil bei Veränderungen des gegenseitigen Wertverhältnisses der letzteren im Auslande stets das jeweils höherstehende dorthin abfließe. Die Lösung soll in der Weise erfolgen, daß ein Verband von Ländern ein solches Wertverhältnis (ein Pfund Gold = 15 1/2 Pfund Silber) vereinbaren, und dadurch aufrechterhalten soll, daß die Vertragsländer jederzeit jede Edelmetallmenge behufs Ausmünzung zu dem festgestellten Werte ankaufen (freies Prägerecht für Gold und Silber). Dieser Verband soll so umfassend sein, daß das außerhalb desselben verbleibende Ausland zu machtlos sein würde, um durch seine Geldpolitik auf den Metallabfluß aus dem Verbande einzuwirken.

Eine derartige Behandlung des Wertproblems der Umsatzmittel setzt voraus, daß ihre Dauerhaftigkeit durch die innere Lebenskraft verbürgt und nicht auf eine diktatorische Maßregel angewiesen ist, welche in gleicher Weise auch bezüglich zweier beliebigen anderen demselben Zwecke dienenden Gegenstände Platz greifen könnte. Anderenfalls würde durch Gegensätze innerhalb des Verbandes und durch dessen Liquidierung zu Gunsten eines vorübergehenden Erfolges die allgemeine Lage verschlimmert, und das Einzelinteresse der beteiligten Länder der Untergrabung und dem Zufall preisgegeben. Es würde beispielsweise durchaus nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen, daß am Vorabende großer politischer Spannungen eine Gruppe von Vertragsländern es in ihrem Interesse finden möchte, aus dem Geldumlaufe ihres Gegners mit Unterstützung starker Finanzkräfte und unter Übernahme vorübergehenden Kostenaufwandes auf Grund des freien Austauschrechtes das Gold gegen Überweisung von Silber herauszuziehen, demnächst unter Hinweis darauf, daß kriegerische Verwickelung den Vertragszustand beseitige, dem Silber

ihre Münzstätten zu verschließen, und durch die hieraus entspringende Silberentwertung und Goldagiobildung ihrem Gegner im kritischen Augenblick finanzielle Verlegenheiten in Bezug auf seinen Kredit zu bereiten, — eine um so größere Gefahr, je mehr diese Sonderkoalition wirtschaftlich und finanziell überlegen ist.

Die Überzeugung, daß ein von der Mehrzahl der Kulturstaaten anerkanntes Wertverhältnis den Regulator für den Marktpreis der beiden Edelmetalle bilden müsse, weil der bestimmte Preis jederzeit für jede Menge bei den Münzstätten erhältlich ist, erscheint hiernach nicht genügend. Um die Frage der Bestandsfähigkeit der Zustände innerhalb des Verbandes handelt es sich — eine Frage, welche nicht zu Gunsten des Vorschlags beantwortet werden kann.

Eine absolute Lösung der Geldfrage, welche eine solche Haltbarkeit gewährleisten würde, ist durch die Unberechenbarkeit der Produktionsverhältnisse der Edelmetalle ausgeschlossen. Diese Unsicherheit der thatsächlichen Grundlage, welche die Entscheidungen der Gegenwart mit der Sorge um eine durchaus ungewisse Zukunft belastet, läßt eine Festlegung der Geldverhältnisse in unkündbarer und unlösbarer Form nicht zu. Es erübrigt hiernach nur eine Einigung über Freigabe der Prägung auf Zeit — ein Modus, welcher für den Fall der Auflösung den Charakter des Spiels insofern trägt, als diejenigen, welche sich alsdann durch Geschick oder Zufall im überwiegenden Besitz des auf dem Weltmarkt begünstigten Metalls befinden, einen Vorsprung auf Kosten der anderen gewonnen haben. Mit einer derartigen Auflösungstendenz muß aber unbedingt gerechnet werden, weil die Edelmetall-Produktion und -Spekulation, deren Interesse und Willen der Geldumlauf durch die Freigabe der

Prägung für Privatrechnung ausgeliefert wird, unhaltbare Zustände zu schaffen in der Lage sind.

Daß es kein natürliches Gesetz giebt, wonach die ganze Edelmetallmenge, welche produziert werden kann, auch produziert werden muß, und kraft dessen die Welt verpflichtet wäre, über ihren Bedarf hinaus die Edelmetalle als Umsatzmittel in Gebrauch zu nehmen, und dergestalt auf diesem Gebiete das Angebot von den Schwankungen der Nachfrage zu befreien, steht außer Zweifel. In der That dient die Gesellschaft infolge der Prägefreiheit zwar als Kaufhalle für jede Menge gegen Aushändigung von Münzen, welchen allgemeine Kauffähigkeit verliehen ist, sie setzt das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber unter sich fest; sie trifft aber keine Bestimmung über das Wertverhältnis zwischen der die beiden Edelmetalle umfassenden Einheit einerseits und den Waren andererseits, sie garantiert nicht die Aufnahme der Münzen seitens des Verkehrs, überläßt vielmehr dem letzteren die Entscheidung darüber, wie viel von der ausgeprägten Menge wirklich in Umlauf genommen werden soll. Die Nachfrage ist also frei; aber gerade darin, daß hierdurch eine schrankenlose Spekulation in die Lage gesetzt ist, den Geldumlauf in ihrem Sonderinteresse zeitweise künstlich einzuschränken oder zu überstürzen, bald in dem einen, bald in dem anderen Lande Krisen, welche den nationalen Interessen schädlich sind, namentlich für die Diskontopolitik hervorzurufen, und den für die Dienste der Gesamtheit bestimmten Bargeldvorrat gleich einem für Privatzwecke zu verwaltenden Warenlager zu behandeln, liegt die Gefahr. Hierbei soll weniger Gewicht auf die Möglichkeit gelegt werden, daß die Edelmetall-Produzenten und Händler sich zu monopolartigem Vorgehen verbinden, oder im Verkehr Agio-

bildungen zu Gunsten des Goldes wegen der technischen Vorzüge desselben als Umlaufsmittel eintreten könnten.

Die eigentliche Gefahr liegt in dem Bestreben, dem Verkehr überhaupt die ganze mit dem Aufgebote aller technischen Hülfsmittel gewinnbare Edelmetallproduktion als Umsatzmittel aufzudrängen — eine Tendenz, welche häufig mit der Begründung, daß die Edelmetalle zu diesem Zwecke von der Natur geschenkt seien, oder sich nur auf diesem Wege eine befriedigende Entwickelung der Warenpreise erzielen lasse, als alleinberechtigt angesehen wird. Demgegenüber kann nur nochmals darauf hingewiesen werden, daß nicht die Umsatzmittel den Umfang des Warenumsatzes bestimmen, sondern der aus anderen Quellen entspringende Umsatz den Bedarf an Umsatzmitteln bezeichnet, daß auch der größte Vorrat an Umsatzmitteln ungünstige wirtschaftliche Perioden nicht verhindern kann, und daß eine das Maß des Bedarfes überschreitende Vermehrung der Bargeldreserve nur zu einer Zurückdrängung des soliden Abrechnungs- und Anweisungsverkehrs sowie zu einer unwirtschaftlichen, zinslosen Bargeldaufspeicherung führt.

Ebensowenig stichhaltig ist die Annahme, daß die Überleitung möglichst großer Mengen von Bargeld zur Gesundung des Warenmarktes beitragen müsse. Selbst wenn die Besitzer beider Edelmetalle wegen Überfülle der Produktion sich mit einer geringeren Warenmenge als Kaufpreis begnügen, d. h. die Warenpreise steigen würden — ein solcher Vorgang bei einem Metalle käme einer Agiobildung gleich, — so würden hieraus vorübergehend wohl für einzelne Besitzregulierungen, nicht aber für das Ganze Vorteile entstehen. Denn jede Steigerung der Warenpreise erfordert bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen auch eine entsprechende Vermehrung der Umsatzmittelmenge, wie anderer-

seits ein geringer Geldbedarf eine Folge des Preisrückgangs ist. Wenn eine Wareneinheit, welche bisher 10 Mark kostete, fortan infolge des Zugeständnisses der Edelmetallbesitzer 20 Mark kostet, so dient hiernach die Verdoppelung der Umsatzmittelmenge nur zur Aufrechterhaltung des bisherigen Warenumsatzes.

Eine Vermehrung des letzteren findet weder infolge der Steigerung der Warenpreise, noch durch die Verstärkung der Umsatzmittelmenge statt.

Unter diesen Umständen entsteht die entscheidende Frage: Für welchen Zweck sollen Länder, bei welchen die Interessen der Edelmetallproduktion hinter denjenigen der übrigen Produktionszweige zurücktreten, weiter über ihren Bedarf hinaus sich mit einem ständigen Tribut für die Anschaffung von Edelmetallen zu Gunsten einer heimischen Einzelproduktion oder des Auslandes belasten? Wie in der Einzelwirtschaft, so werden auch in der Gesamtwirtschaft die mit Zinsenaufwand verbundenen Betriebs- und Umsatzmittelfonds innerhalb des wirklichen Bedarfs zu halten sein. Ein Überschreiten desselben befestigt ohne Nutzen für das Ganze die privilegierte Stellung des Bargeldbesitzes innerhalb des Produktionsaustausches.

Diese Gesichtspunkte fallen mit voller Schwere ins Gewicht, weil es sich bei der Freigabe der Prägung nicht um vorübergehende Abrechnungswerte, sondern um eine fortlaufende Vermehrung des Kapitalwertes in Münzform handelt, dessen Wertrückgang finanziell und wirtschaftlich schließlich von der im Staate geeinten Gesellschaft getragen werden muß. Gleichviel, welches Wertverhältnis zwischen den beiden Edelmetallen der Verband der Prägefreiheit zu Grunde legt, die Aufrechterhaltung der letzteren ist nicht gesichert, über kurz oder lang wird die Frage wiederum eine offene und die Liquidation um so schwieriger sein,

je stärker inzwischen die Münzenhäufung fortgesetzt und je weniger Rücksicht auf die Produktionsänderungen bei der Bemessung der Wertrelation genommen ist.

Um dergleichen Eventualitäten zu vermeiden, erscheint es erforderlich, da eine Kontingentierung der Produktion der Edelmetalle nicht möglich ist, die Kontingentierung der Nachfrage d. h. eine Regelung ins Auge zu fassen, bei welcher die Vermehrung der Umsatzmittelmenge der jeweiligen Bestimmung öffentlichrechtlicher Organe überlassen bleibt, wobei im Bedarfsfalle auch Privaten — als Geschäftsführern der Gemeinschaft — die Prägefreiheit in widerruflicher Weise zugestanden werden kann. Statt alles dem Zufall und dem Sonderinteresse preiszugeben, soll auch hier das öffentliche Recht sich der Aufgabe unterziehen, die Gewalt der allgemeinen Entwickelung der Dinge, welche den einzelnen wie eine höhere Macht trifft, in feste, regelmäßige, die Einzelinteressen abwägende und erkennbare Bahnen zu lenken. Dies heißt nicht: Göttliche Vorsehung spielen, sondern menschliche Bedürfnisse nach bester Einsicht ordnen, wo es ein Naturgesetz nicht giebt. Die Berechtigung hierzu ist nicht geringer, als bei derjenigen Fürsorge, welche bei Währungsreformen den Grundstock des Metallumlaufes aus öffentlichen Mitteln beschafft, und auch dessen Ergänzung übernimmt, sofern der freie Verkehr eine normale Entwickelung nicht zu sichern vermag. Vorausgesetzt, daß alle einflußreicheren Kulturstaaten sich über ein festes Wertverhältnis zwischen den beiden Edelmetallen für Prägezwecke einigen sollten, würde auch bei dem öffentlichrechtlich beschränkten Prägesystem die Anerkenntnis dieser Relation nicht weniger gesichert sein, als bei der allgemeinen Prägefreiheit. Weder die Verwendung für industrielle Zwecke, trotzdem der Übertritt des Vorrats aus der Münzform in die industriellen

Formen sich erfahrungsgemäß leichter abspielt, als der umgekehrte Fall, noch die Weigerung der außerhalb des Verbandes stehenden Minorität, den Nominalwert der Verbandsmünzen anzuerkennen, würde irgend welchen Einfluß auf die Wirksamkeit der Wertrelation auszuüben vermögen. Wie im isolierten Staat das Gesetz, würde hier der Vertragswille durchgreifen und gleichviel, ob die Relation auf 1 : 15$^{1}/_{2}$ oder 1 : 1 festgesetzt wäre, ihr Bestand würde gewährleistet sein, insolange die Einigkeit der stärkeren Mächte gewährleistet ist. In dieser Beziehung ist jedoch auch dieses System, wenngleich mit weniger nachteiligen Konsequenzen, der Gefahr des inneren Auseinanderfallens ausgesetzt, weil auch es im Wege äußerlichen Zwanges eine absolute Lösung für Dinge schaffen will, welche natürlichen Veränderungen unterworfen, sonach weder beständig noch unabhängig sind.

Alle derartige Versuche leiden an zwei Fehlern.

Der erste liegt nicht in der Vereinbarung eines bestimmten Wertverhältnisses zwischen den beiden Edelmetallen an sich, — auch bei der Kreditbeleihung der letzteren unter Zugrundelegung des Tageskurses würde eine bestimmte Höchstbeleihungsgrenze festzusetzen sein — sondern in dem Streben, diese Vereinbarung zu einem ständigen Regulator zu machen und die Erscheinungen, welche deren Lebenskraft untergraben, zu vertuschen, statt dieselben zur Grundlage einer allmählichen, sich zeitweise korrigierenden Entwickelung zu nehmen. Der zweite Fehler besteht in der Überschätzung der Bedeutung, welche der Funktion der Münzen als Umlaufsmittel zukommt. Die Münze kann als Anweisung auf einen Deckungsfonds behandelt werden, welchen sie durch ihren eigenen Wert selbst nur teilweise repräsentiert, wie dies in den Ländern mit Goldwährung bei den das Umlaufsmittel des täglichen Verkehrs bildenden, unterwertigen, aber gegen Gold-

münzen umwechselungsfähigen silbernen Scheidemünzen der Fall ist. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird die Münze im Kleinverkehr stets als äußeres Umlaufsmittel dienen, ihre Wertgrundlage kann jedoch gleich derjenigen einer anderen Anweisung auch auf einem nicht metallenen Deckungsfonds beruhen.

14. Die Währungsfrage ist eine internationale Bank- und Kreditfrage.

Nicht die Prägung von Silbermünzen, sondern die Konstituierung des Silbers neben dem Golde als Deckungsfonds für internationale Umsatzmittel, die Mobilisierung der toten Silberlast für den internationalen Tauschverkehr ist der Kern der gegenwärtigen Periode der Entwickelung des Geldwesens. Es handelt sich um eine internationale Bankorganisation auf dem Boden des kaufmännischen Geschäftes, wobei gegenüber dem Gold die Unterbilanz aus der Differenz zwischen einem vereinbarten Wertsatz des Silbers als Deckungsfonds für Umsatzmittel und dem jeweiligen Marktwerte des Silbers in gleicher Weise als eine schwebende Schuld konstituiert werden kann, wie dies bei den nicht durch Metall, sondern durch Wechsel, Warenhinterlegungen u. s. w. bankmäßig gedeckten (den sogen. ungedeckten) Banknoten der Fall ist. Die Währungsfrage erweist sich in dieser Gestalt als eine internationale Bank- und Kreditfrage, — Gesichtspunkte, welchen bereits die Bestimmung der Peelsakte, wonach $^1/_5$ der Noten in Silber gedeckt werden kann, sowie die vormalige Einrichtung der Hamburger Banko-Mark Rechnung getragen haben. Die Unterwertigkeit des Metallgeldes scheidet in dieser Form als Ursache der internationalen Schleuderkonkurrenz in den Warenpreisen aus; sie

wird zur Verstärkung des internationalen Betriebsfonds als Kreditverkehr konstituiert, welcher fällt und steigt, je nachdem sich Konventional- und Marktwert der Edelmetalle nähern oder entfernen, und welcher bei periodenweisen Revisionen auf Kosten der emittierenden Länder allmählich und planmäßig amortisiert werden kann, sofern sich infolge einer dauernden Verschiebung des Wertverhältnisses beider Edelmetalle eine Liquidierung mittelst Wertabschreibung als unabweisbar ergeben sollte.

Für eine derartige Vereinbarung zwischen den mit dem Notenprivilegium ausgestatteten, den Geldverkehr leitenden Centralbanken der sich beteiligenden Länder würden bei gegenwärtiger Sachlage im wesentlichen folgende allgemeine Gesichtspunkte in Betracht kommen:

Vereinbarung eines Wertverhältnisses zwischen den beiden Edelmetallen, nach welchem auf in Barren- oder Münzform hinterlegtes Silber seitens der Banken Scheine in größeren, für den internationalen Verkehr geeigneten Appoints ausgegeben werden können, für welche die betreffenden Emissionsländer eine staatliche Garantie tragen;

Festsetzung des Höchstbetrages, bis zu welchem seitens der einzelnen Länder solche Scheine in Umlauf gesetzt werden dürfen;

Verpflichtung der Konventionalbanken, diese Scheine in Zahlung anzunehmen;

Verpflichtung der Emissionsbanken, die von ihnen ausgegebenen Scheine jederzeit gegen Gold oder, falls Silber die Landeswährung bildet, nach Belieben bis zu einer bestimmten Quote gegen Barrensilber nach dem Tageskurse umzuwechseln;

Verpflichtung der Emissionsbanken für denjenigen Nominalbetrag der in Umlauf gesetzten Noten, welcher den bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Silberpreises des vorhergegangenen

Monats sich ergebenden Marktwert des Silberdepots übersteigt, Deckung durch unbedingt sichere Wechsel- und Lombardforderungen zu halten, welche für die Silberscheine speciell haftbar ist;

Revision und Kündbarkeit des Übereinkommens in längstens fünfjährigen Perioden.

Die beteiligten Staaten würden sich gleichfalls zur Annahme der Scheine bei den öffentlichen Kassen mit der Maßgabe verpflichten können, daß sie dieselben bei ihren Notenbanken gegen kursfähiges Landesgeld umwechseln können; sie würden ferner diese Scheine bei den Notenbanken bis zu einer gewissen Quote als Bargelddeckung für die Inlandsnoten zulassen und den Notenbanken die zum Vollzug des Übereinkommens nötige Ermächtigung erteilen können.

Einer Verständigung wird es ferner hinsichtlich der Vorbehalte bedürfen, welche dem Verbande ungeachtet der principiellen Anerkennung der Selbständigkeit der Staaten in Bezug auf Abänderung ihrer Landeswährung für solche Eventualitäten einzuräumen sein werden.

Einheitliche, auf längere Zeit bindende Normen lassen sich hierfür kaum aufstellen; vielmehr wird für die einzelnen Fälle je nach den gegebenen Verhältnissen ein besonderer Ausgleich, dessen Konsequenzen sich klar übersehen lassen, zu suchen sein. Hierbei kommt es namentlich darauf an, daß der Edelmetallmarkt vor überraschenden und plötzlich tiefeingreifenden Erschütterungen gesichert wird, daß insbesondere während der ersten Periode des Übereinkommens größere Umwälzungen unterbleiben, daß das Silber als hauptsächliche Münze des täglichen Kleinverkehrs erhalten bleibt und daß namentlich diejenigen Länder, welche internationale Silberscheine ausgeben, mindestens das Dreifache dieses Betrages in Silber als Landesgeld halten.

Leitender Gesichtspunkt für das Ganze bleibt hiernach das Streben, die Beweglichkeit und Ungebundenheit nur soweit es unbedingt notwendig ist, einzuschränken, also sowohl den taktischen Interessen bei Errichtung der Konvention thunlichsten Spielraum zu lassen, als Benachteiligungen und Übervorteilungen gegen die bisherige Lage im Falle einer Liquidierung vorzubeugen. Dies gilt in erster Reihe auch für das Wertverhältnis der Konvention. Das Wertverhältnis von 1 zu $15^1/_2$ wird allerdings kaum mehr als Ausgangspunkt der Vereinbarung gelten können. Um die finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht von vornherein zu vermehren, wird aber unter Berücksichtigung der überwiegenden thatsächlichen Interessenlage mit einem der Relation 1 : $15^1/_2$ naheliegenden Verhältnis zu beginnen sein. Falls eine Wendung zu Gunsten des Silbers, dessen Wert im Verhältnis zum Gold sich seit Jahrhunderten in sinkender Tendenz befindet, nicht eintreten sollte, werden die beteiligten Länder nicht nur selbst auf die Verbesserung ihres Silbermünzumlaufes Bedacht zu nehmen haben, was selbstverständlich ihre Berechtigung zur Ausgabe von internationalen Silberscheinen nicht beeinträchtigen darf, sondern auch an die Vereinigung wird die Frage herantreten, inwieweit ihrerseits auf allmähliche Überleitung in diese Richtung hinzuwirken sein wird. Aus schrittweisem Vorgehen und Übergangsperioden entstehen bessere Zustände, als aus radikalen Umänderungen, welche wichtige Punkte trotz ihres Non liquet vorzeitig für spruchreif erklären. Namentlich ist der in dem vorhandenen Münzvorrat steckende Besitzwert ein Faktor, welcher stark ins Gewicht fällt, und mit dessen Liquidierung in späteren Entwickelungsperioden gerechnet werden muß, in welchen der Grundsatz, daß der Geldbegriff im Endpunkt identisch mit der verkehrsliquiden Ware ist, durch ein Inein-

andergreifen zunächst der nationalen Getreidenotensysteme eine von der Alleinherrschaft der Edelmetalle losgelöste Verkörperung erlangen kann.

Bei internationalen Vereinbarungen wird zu erwägen sein, inwieweit dieselben auf den bereits vorhandenen Silbermünzenvorrat beschränkt werden können. Das Interesse der Silberproduzenten ist getrennt zu halten von der Frage der Herbeiführung eines internationalen Übereinkommens behufs internationaler Flüssigmachung des vorhandenen ausgeprägten Vorrats an Silbercourantmünzen. Eine Vermehrung des letzteren erschwert die Herbeiführung eines Übereinkommens und alle Versuche, auf Grund weiterer ausgedehnter Silbermünzprägungen Vereinbarungen abzuschließen, werden scheitern. Diejenigen Länder, welche einen größeren, ihren eigenen nationalen Bedarf übersteigenden Umlauf an Silbercourantmünzen haben, werden in erster Reihe Konzessionen machen und auch bei den Einzelheiten der Vereinbarung besonderes Entgegenkommen beweisen müssen, da denjenigen Ländern, deren Münzumlauf im wesentlichen in Goldmünzen besteht, nicht zugemutet werden kann, sich der Gefahr des Abflusses ihrer teils mit Opfern teils infolge einer günstigen internationalen Zahlungsbilanz angesammelten Goldmünzen in andere Länder auszusetzen.

D. Die Getreidenote.

15. Vergleichung der Eigenschaften der Metallnote und der Getreidenote.

Als die charakteristischen Eigenschaften, welchen die Edelmetalle ihre Stellung im Geldverkehr verdanken, werden die

Seltenheit und Regelmäßigkeit ihrer Produktion, Teilbarkeit, Gleichmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Unzerstörbarkeit ihrer Substanz bezeichnet. Was die Produktionsverhältnisse betrifft, so ist die Annahme, daß die Produktion der Edelmetalle weniger als diejenige des Getreides wandelbar und beliebig vermehrbar sei, durch die Thatsache widerlegt, daß auch die erstere nicht nur sehr erheblichen sprungweisen, plötzlichen Veränderungen, sondern auch periodenweise einer regelmäßigen Abnahme oder Steigerung unterliegt. Die Vorausveranschlagungen der Edelmetallproduktion beruhen auf keiner zuverlässigeren Basis, als diejenigen anderer Rohstoffe; die Geschichte weist unerwartete Umwälzungen von größter Tragweite auf, und es lassen sich keine Anhaltspunkte darüber aufstellen, inwieweit diejenigen großen Teile der Erde, welche der Kultur erst allmählich erschlossen werden, neue Überraschungen bringen können. Es giebt kein Naturgesetz, nach welchem die Produktionsgebiete der Edelmetalle ihre Ergiebigkeit mit Rücksicht auf ihre Verwendung für Geldzwecke regeln. Wenn Edelmetall überhaupt nicht mehr gefunden wird, muß eine anderweitige Bereitstellung von Umsatzmitteln Platz greifen. Es ist infolgedessen auch nur eine relative Ordnung der Geldfrage möglich, und nach wie vor wird sich mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit und Unsicherheit der Edelmetallproduktion die Wirtschaftspolitik mit Ordnungen der Geldverhältnisse befassen müssen, welche in bestehende Besitzverhältnisse mehr oder minder stark eingreifen können. Hieran kann auch der infolge der Dauerhaftigkeit der Edelmetalle angehäufte Vorrat von Münzen und Edelmetallwaren nichts ändern, da derselbe wohl über zeitweise Stockungen hinwegzuhelfen, den aus einem Niedergang der Produktion erwachsenden Ausfall aber nicht zu ersetzen, und Wertschwankungen nicht zu widerstehen vermag.

Andererseits ist bei dem Getreide trotz der Schwankungen des Ernteausfalls im einzelnen, seitdem es gleich den Edelmetallen ein Artikel des Weltmarktes geworden ist, welcher Lücken ausgleicht und Vorräte sammelt, in längeren Zeitperioden ein ständiger Durchschnittsertrag im ganzen gesichert, und mit dem Fortschreiten der Kultur auch die Anbahnung einer größeren Regelmäßigkeit der Produktion möglich. Ebensowenig erscheint die Ansicht stichhaltig, daß das Getreide als Unterlage des Geldverkehrs ungeeignet sei, weil es nicht wie das Edelmetall unverzehrbar, dauerhaft und unzerstörbar, sondern als wichtigster Bedarfsartikel fortlaufend zur Vernichtung durch Gebrauch bestimmt sei. Solange die Waren nur gegen effektive Aushändigung von Geldstücken erworben werden konnten, war dieser Einwand berechtigt: seitdem aber das Metallgeld im Großverkehr nur einen Deckungsfonds für die als Umlaufsmittel dienenden Anweisungen bildet, ist der Umstand, daß die zum Unterhalt der Bevölkerung eines Landes erforderliche Getreidemenge im einzelnen in den Gebrauch übergeht, ohne Belang, weil sie im ganzen fortlaufend derart erneuert und ergänzt wird, daß sie als Ganzes ebenso eine zwar Schwankungen unterworfene, im Grundstock aber fortlebende, geschlossene Einheit bilden kann, wie die in ihren Einzelstücken unzerstörbare Bargeldmenge. Mit anderen Worten: Es wird in einem Lande stets einen bestimmten, sich als Deckungsfonds eignenden Getreidevorrat geben, welcher trotz der nivellierenden Thätigkeit der internationalen Spekulation zwar vor der Ernte sich verringern, nach derselben anwachsen, sich jederzeit aber, eventuell unter Mitwirkung der Einfuhr von außen auf einer solchen Höhe halten wird, daß hierdurch der fortlaufende Unterhalt der Bevölkerung sichergestellt ist.

Was den weiteren Einwand betrifft, daß die Metallbarren

stets eine gleiche Qualität darstellen, während das Getreide sich in die verschiedenartigsten Qualitätssorten scheide, so besteht technisch kaum ein Hindernis, bei den beiden zunächst in Betracht kommenden Kategorien (Roggen und Weizen) die verschiedenen zum Anbau gelangenden Sorten unter einer bestimmten Skala von Standardmustern zu klasifizieren. Diese Einreihung der Einzellieferungen in die nach Gewicht, Farbe u. s. w. bestimmten Marken (Typen) ist eine innere Frage zwischen dem Depot, welches nur als ganzes dem Verkehr gegenübertritt, und dem Einzeldeponenten. Je besser die Qualität und dementsprechend der Wert des Getreidedepots ist, desto umfangreicher kann der Notenumlauf sein; für den Notenbesitzer ist es gleichgültig, ob sich der Wert des Depots auf einer größeren Qualität oder Quantität der Einzelposten aufbaut.

Am stärksten wird der Widerspruch gegen die Gleichstellung der Metallnote und Getreidenote durch den Hinweis darauf begründet werden, daß der Einlösungsgegenstand der Metallnote wegen seiner Teilbarkeit im einzelnen von Hand zu Hand als Verkehrsgegenstand mit selbständigem Teilwerte benutzt werden könne, während dies bei dem Getreide ausgeschlossen sei. Dieser Unterschied ist jedoch für das Wesen der Sache belanglos. Das Vorrecht des einzelnen Metallgeldstückes, alles einkaufen zu können, beruht darauf, daß das Gesetz zur Annahme des Geldstückes zwingt; dieser Zwang hat aber nur insoweit wirkliche Bedeutung, als der Wert des Vorrats an Metallgeld und Währungsmetall jederzeit im ganzen realisierbar ist. Ist der Deckungsfonds im ganzen derart beschaffen, daß er jederzeit alles einzutauschen vermag, so ist es nicht nötig, daß jeder einzelne einen Teil des Gesamtwertes wirklich in Händen hat; es genügt die Teilung des Gesamtfonds in Anweisungen, welche für den Einzelverkehr

als wirtschaftlich fundierte Tauschmittel in gleicher Weise fungieren, wie das Ganze des Deckungsfonds im Gesamtverkehr fungiert.

16. Organisation des Systems der Getreidenote.

Vor allem bedarf es nochmals der Klarstellung, daß es sich nicht um eine, dem Warrantsystem entsprechende verzinsliche Beleihung von deponierten Getreidemengen handelt. Auch kommt die Einrichtung der öffentlichrechtlichen Darlehenskassen nicht in Betracht, bei welcher die Mittel zur verzinslichen Beleihung von Warendepots durch die Aushändigung von Darlehenskassenscheinen beschafft werden, denen eine öffentlichrechtliche Stellung im Zahlungsverkehr eingeräumt wird.

Der Kern der Organisation besteht darin, daß die Korporation der Besitzer des Grund und Bodens berechtigt wird, für eine festgelegte Roggen- und Weizenmenge unverzinsliche Noten derart auszugeben, daß dieselben im Verkehr als Umsatzmittel für Kauf und Leihe in gleicher Weise verwendet werden können, wie die durch Bargeld gedeckten Noten.

Innerhalb der durch das System gezogenen Grenzen soll hiernach der Besitz des in Rede stehenden Getreides ebenso wie der Besitz von Währungsmetall oder Metallgeld jederzeit zum Kaufe und zur Gewähr verzinslicher Darlehen befähigen. Der Getreidebesitz soll nicht gezwungen werden, die bis zur Verwertung des Getreides erforderlichen Betriebs- und Unterhaltfonds sich unter Verpfändung des Getreides durch die Aufnahme einer zu verzinsenden Schuld zu beschaffen. Er soll vielmehr in der Lage sein, sich diese Fonds durch Ausgabe unverzinslicher Noten unentgeltlich zu beschaffen.

Im einzelnen kommen für die Organisation folgende wesentliche Gesichtspunkte in Betracht:

1. Zunächst sind das in Rede stehende Getreide (Roggen und Weizen) und eine entsprechende Menge von Währungsmetall bezw. Courantgeld zu einem einheitlichen Deckungsfonds für einen einheitlichen Notenumlauf zu vereinigen. Für die sämtlichen dementsprechend zur Verausgabung gelangenden, im Verkehr auch äußerlich nicht getrennt zu haltenden Noten ist die Einlösung gegen Metallgeld einzuräumen, zu welchem Behufe das Getreidedepot jederzeit gegen Metallgeld oder auf solches beruhende sofort fällige Anweisungen realisierbar sein muß.

2. Die Ausgabe und Einlösung der durch Getreide gedeckten Noten geschieht entweder durch eine Abteilung der Metallnotenbank oder durch ein mit der letzteren in organischer Verbindung stehendes selbständiges Institut. In Bezug auf die Verwaltung des Deckungsfonds kann die Notenbank nicht mit den einzelnen Produzenten, sondern nur mit korporativen eventuell in provinziellen Abteilungen verwalteten leistungsfähigen Verbänden in Verkehr treten.

Diese Korporationen haben das der Notenbank zu verpfändende Getreidedepot unter Kontrolle der letzteren zu verwalten, sie empfangen die Noten für den Depotzuwachs, entnehmen gegen Rückgabe der Noten oder gegen sonstige gesetzliche Zahlungsmittel Bestände aus dem Depot, und haften auch für die zwangsweise Entlastung des Depots unter entsprechender Minderung des Notenumlaufes gegenüber der Bank, falls die letztere derartige außergewöhnliche Maßregeln nach der Lage des metallenen Deckungsfonds für geboten hält.

Wie sich die Korporation als eine mit Selbstverwaltung ausgestattete Genossenschaft zu ihren Genossen stellt, ob sie den-

selben das Getreide gegen Notenzahlung abkauft oder für Rechnung der Einlieferer die Noten zur Gewährung verzinslicher Darlehen an dritte gegen eine von diesen zu bestellende Pfandsicherheit verwendet, und die hieraus anfallenden Zinsen den Einlieferern zuführt, oder ob sie den Deponenten die Noten mit der Verpflichtung aushändigt, das Depot nach einer bestimmten Frist gegen eine entsprechende Notenrückgabe wieder zurückzunehmen, kann als eine innere Organisationsfrage der Korporation behandelt werden. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Notenbank auch die Kreditgewähr auf Grund der Getreidenoten selbst in der Hand behält, und den hieraus eingehenden Zinsertrag an die Eigentümer des Getreides, d. h. an die Korporation bezw. durch deren Vermittlung an die Einlieferer abführt. Dieses Verfahren kann sogar den Vorzug insofern verdienen, als es eine größere Garantie für eine einheitliche Handhabung der Zinspolitik giebt.

3. Davon, das Getreide in ähnlicher Weise, wie es bei der sogen. Doppelwährung bezüglich der beiden Edelmetalle (Gold und Silber) geschehen ist, in ein allzeit festes, unabänderliches Wertverhältnis zum Währungsmetall zu setzen, kann selbstverständlich nicht die Rede sein. Es wird vielmehr in periodenweisem Anschluß an die Bewegungen des Getreidemarktes der in Metallgeld auszudrückende Wert einer bestimmten Getreidemenge höher oder niedriger zu bemessen sein. Hierbei wird außerdem behufs Sicherstellung der Einlösung der von der Notenbank für das Depot in Noten ausgezahlten Valuta bei der Valutaberechnung nur ein solcher Preis zu Grunde zu legen sein, dessen Einbringung bei der Realisierung des Getreides unter allen Umständen gesichert erscheint, also beispielsweise ein Satz von $\frac{1}{3}$

oder noch mehr unter dem zeitigen Marktwerte der betreffenden Getreidesorte.

4. Durch die Verpflichtung, auch den auf Getreide fundierten Teil des Notenumlaufes in Metallgeld einzulösen, ist die Notwendigkeit bedingt, diesen Teil der Notenausgabe jeweils in einem gewissen Sicherheitsverhältnis zur Metalldeckung zu halten. Allerdings wird der Umstand, daß die Noten jederzeit bei den öffentlichen Kassen und den Bankanstalten in Zahlung angenommen, und bei den letzteren auch umgewechselt werden, sowie die Erwägung, daß Getreide ein allzeit verkäuflicher Bedarfsartikel ist, dessen Wert gerade in kritischen Zeiten, z. B. in Kriegszeiten gewinnt, dem nach Umlaufsmitteln begehrenden Verkehr ein derartiges Bewußtsein der Sicherheit beibringen, daß ein weitergehender Drang auf Abstoßung und Umwechselung dieser Noten nicht zu befürchten ist, und daher die Bank auch bei solidester Verwaltung einen weiten Spielraum dieses Notenumlaufes wird gewähren können. Dagegen ist es für die Bank unmöglich, den Schwankungen zu folgen, welche dadurch entstehen, daß der Andrang zu den Depots unmittelbar nach der Ernte sehr stark sein wird, während das Depot und der Notenumlauf, je weiter sich die Zeit von der Ernte entfernt, desto rascheren Rückgang nehmen werden. Die Bank muß auf eine gewisse Regelmäßigkeit und Stabilität des Notenumlaufes Wert legen. Sie kann daher nur einen Teil der für das Depot geeigneten Getreidemengen gegen Notenausgabe in Pfand nehmen, welcher im Verhältnis zum Gesamtvorrate um so größer werden kann, je mehr der letztere im Verlaufe einer Ernteperiode verbraucht wird. Es wird also, wenn die Bank sich stark fühlt, ihren derartigen Notenumlauf im Durchschnitt auf etwa 300 Millionen Mark zu halten, während der verpfändbare Wert der Gesamternte auf etwa 900 Millionen

Mark zu veranschlagen ist, unmittelbar nach der Ernte nur 1/3, nach dem allmählichen Verbrauch eines Dritteiles der Gesamtmenge aber 1/2 des dann noch vorhandenen Vorrates gegen Noten in Pfand genommen werden können. Es ergiebt sich hieraus von selbst die Notwendigkeit, die ganze Operation zunächst auf die inländische Getreideproduktion zu beschränken; denn es liegt auf der Hand, daß, gleichviel welche wirtschaftspolitische Anschauungen in Bezug auf die Bedeutung des internationalen Verkehrs herrschen, kein Anlaß vorliegt, eine Einrichtung, welche hauptsächlich darauf abzielt, den heimischen Geldumlauf, statt denselben ausschließlich auf die vom Auslande zu beziehenden Edelmetalle zu basieren, gleichzeitig auf ein inländisches Produkt mit zu fundieren, auch dem ausländischen Getreide zugänglich zu machen, insolange das heimische Getreide selbst nur zum Teil zu der in Rede stehenden Begünstigung gelangen kann. Überdies bietet dieser Vorbehalt in solchen Ländern, welche auch bei günstigem Ausfall der heimischen Ernte ihren Bedarf durch Bezüge aus dem Auslande ergänzen müssen, eine bessere Gewähr für die Realisierbarkeit des Pfandgutes, weil letzterem alsdann jedenfalls der innere Absatzmarkt gesichert ist.

Durch diese Kontingentierung sowohl der Abstammung, als der Höhe der zur Notendeckung zuzulassenden Getreidemenge erwächst für die Korporationen gegenüber ihren Teilnehmern die umfangreiche Aufgabe der Kontrolle und Verteilung. Erhebliche Sicherheit und Erleichterung können dieselben dadurch gewinnen, daß sie die Beteiligung des einzelnen an dem Notendeckungsdepot von der Übergabe seiner Gesamtproduktion in den Gewahrsam der Korporation abhängig machen. Der nicht sofort in das Notendeckungsdepot übergehende Theil dieses Gewahrsams, welcher durch Ausstellung veräußerlicher und beleihbarer Cheks mobilisiert

werden kann, wird alsdann, soweit er nicht inzwischen in den freien Verkehr zurückgenommen ist, allmählich je nach dem Fortschreiten des Repartitionsplanes zur Notendeckung gelangen. Eine weitere Vorkehrung könnten die Korporationen, falls sie das für den Notenumlauf bestimmte Getreide für eigene Rechnung an- und verkaufen, dadurch treffen, daß sie unmittelbar nach der Ernte den Ankaufspreis und die Verkaufstaxe etwas niedriger halten, dagegen beide für die späteren Zeitperioden erhöhen, so daß für die Produzenten ein Anreiz, mit der Einlieferung ihres Produktes in das Notendeckungsdepot zu warten, für die Käufer ein Interesse, mit dem Ankaufe von Getreide bei dem letztgedachtem Depot bald vorzugehen, entstehen würde.

5. Es bedarf der Einrichtung besonderer Formen und Kautelen für den Fall, daß die Bank, um eine im Interesse ihres Metallgeldvorrats notwendige Einschränkung des Notenumlaufes herbeizuführen, die Entlastung des Depots gegen Rückerstattung des entsprechenden Wertes verlangen sollte. Ob sich die Korporation die Mittel hierzu durch Veräußerung des freiwerdenden Depots, oder durch Aufnahme eines verzinslichen Darlehens zu Lasten des letzteren, oder aus sonstigen Betriebsfonds beschafft, ist für die Bank ohne Interesse.

17. Die Getreidenote schafft kein Privilegium der Grundbesitzer.

Das in derartigen Grundzügen sich bewegende System fordert zur Beantwortung der principiellen Frage auf, ob es nicht zu einer einseitigen Begünstigung der Besitzer des Grund und Bodens auf Kosten der übrigen Klassen der Bevölkerung führen muß.

Eine derartige Gefahr besteht vor allem nicht hinsichtlich

der beiden wichtigsten Aufgaben der Notenbankorganisation: der Förderung eines für die Produktion im ganzen günstigen Standes des Leihzinses, und der Regelung und Beschützung des Metallgeldumlaufes. Im Gegenteil: das Getreidenotensystem bietet in dieser Beziehung erhebliche Vorteile.

Was den Zinsstand betrifft, so liegt nicht der Hauptwert darin, daß durch die in Rede stehende Vermehrung der Umsatzmittel das Material für den Kreditverkehr verstärkt wird. Dies geschieht auch durch die sogenannten ungedeckten, d. h. durch die auf das allgemeine Vertrauen fundierten Noten. Der Vorteil liegt vielmehr darin, daß ein ungleich größerer Umlauf an Getreidenoten ohne Erhöhung des Diskontosatzes Platz greifen kann, weil die Realisierung des Getreides im Falle richtiger Tarierung der Depots jederzeit viel leichter ohne Verlust erfolgen kann, als die Weiterdiskontierung der die Grundlage der sogenannten ungedeckten Noten bildenden Wechselbestände. Die größere Zuverlässigkeit des Getreides als Rückleiter der Noten bezw. des Bargeldes zur Bank vermindert die Notwendigkeit der Diskontoerhöhung aus Gründen des inneren Verkehrs. Es kommt hinzu, daß durch die Überweisung des Zinsenertrages an die Besitzer des Grund und Bodens diese in Bezug auf ihre Betriebsfonds nach Verhältnis aus dem Kreise der Kreditbedürftigen ausscheiden.

Allerdings muß hierbei vorausgesetzt werden, daß die Notenbank nur nach gemeinwirtschaftlichen, namentlich auch von dem Wechsel parlamentarischer Mehrheiten unabhängigen Gesichtspunkten geleitet wird. Ob ihr Grundkapital aus öffentlichen oder privaten Fonds zu bilden und ihre Verwaltung dem Staate allein oder unter Beteiligung von Privatorganen zu übertragen sein wird, ist nach den gegebenen Verhältnissen zu beurteilen. Hauptsache bleibt, daß sie nicht als Finanzquelle fruktifiziert und

nicht zu einem größeren Ertrage gedrängt werden darf, als zur Deckung ihrer Verwaltungskosten, sowie eventuell zur Verzinsung und Amortisation ihres Grundkapitals nach dem für die öffentlichen Anleihen des Landes üblichen Zinsfuß erforderlich ist. Zu diesem Zwecke kann sie auch das Getreidedepot mit entsprechenden Gebühren belasten. Den Schwerpunkt ihrer Finanzgebahrung wird sie in der Pflege des Depositengeschäftes, d. h. in der Annahme flüssiger Kapitalien gegen Verzinsung und deren Ausleihe gegen höheren Zins zu suchen haben. Für den Einwand, daß die Notenbank dieses Geschäft dem Privatbankwesen zu überlassen und überhaupt nur als Reserveinstitut für das letztere aufzutreten habe, lassen sich Rechtfertigungsgründe nur anführen, solange das System der sogenannten ungedeckten Noten besteht. Nach Volldeckung der Noten durch Metall bezw. durch Getreide kann dagegen die Notenbank das Kreditbedürfnis auch der kleinen Produzentenkreise unmittelbar (thunlichst im Anschluß an die korporative, genossenschaftliche Entwickelung der Gesellschaft) befriedigen und hierdurch nicht nur diesen Kreisen durch den Wegfall des Zuschlages, welchen dieselben für die Vermittlung der Privatbanken zu dem Diskontosatz der Notenbank entrichten müssen, den Kredit verbilligen, sondern für sich selbst auch eine reichliche Einnahmequelle schaffen. Als besonders geeignet in letzterer Beziehung erscheint eine stärkere Belastung der Schuldner bei den dem Effektenhandel dienenden Effektenbeleihungsgeschäften.

Während hiernach der Ersatz der sogenannten ungedeckten Noten durch die Getreidenoten für die regelmäßige Zinsenbewegung vorteilhaft ist, — in kritischen Zeiten empfiehlt sich das beispielsweise im Jahre 1870 in Deutschland mit Erfolg durchgeführte System der staatlichen Darlehenskassenscheine, —

lassen sich auch vom Standpunkte der Bargeldbewegung Bedenken nicht geltend machen.

Einer einseitigen, nicht unbedenklichen Centralisation des Bargeldvorrates kann durch geeignete Decentralisation des Notenbanksystems vorgebeugt werden. Der Centralpunkt des letzteren bedarf allerdings einer solchen Machtstellung, daß seine Maßnahmen zum Schutze des Bargeldvorrates gegen den Abfluß in das Ausland von anderer Seite nachhaltig nicht durchkreuzt werden können. Dies vorausgesetzt, erscheint die Erhaltung eines genügenden Bestandes von im internationalen Verkehr vollwertigen Zahlungsmitteln durch den Getreidenotenumlauf nicht gefährdet. Nur das mit Zwangskurs versehene Papiergeld, welches nicht gegen jederzeit auch im internationalen Verkehr ohne Verlust realisierbare Werte einlösbar ist, drängt das Bargeld in das Ausland und führt zum Agio im Inland. Von dem Umlaufe der jederzeit gegen Getreide im ganzen und gegen Bargeld im einzelnen realisierbaren Noten ist dagegen Gleiches ebensowenig zu befürchten, wie von der Vermehrung verzinslicher im Verkehr von Hand zu Hand gehender Checks auf Getreidedepots.

Ebensowenig wie hiernach auf dem Gebiete des Kredit- und Geldverkehrs führt das Getreidenotensystem in der Wert- und Preisbewegung zu einem Privilegium der Besitzer des Grund und Bodens. Die Getreidenoten sind die Betriebsfonds für die sich vermittelst der Wert- und Preisbewegung vollziehende Überleitung der Naturrente auf die Gesamtheit. Auf die letztere übertragen sich alle Erleichterungen und Benachteiligungen der Grundbesitzer von selbst. Wenn demgegenüber befürchtet wird, daß die Zinsenfreiheit dieser Betriebsfonds zur künstlichen Steigerung der Getreidepreise führen müsse, weil sie den Grundbesitzern die Wareneinsperrung ermögliche, so wird dies durch

den Hinweis darauf entkräftet, daß gerade die Notwendigkeit der Verzinsung dieser Betriebsfonds den Getreidemarkt gewissermaßen in die Entreprise einer von der Produktion getrennten, über die Macht des centralisierten Kapitals verfügenden Spekulationsthätigkeit gegeben hat. In Wirklichkeit wird diese Zinsenlast auf die Gesamtheit überwälzt. Ihre Beseitigung verringert die Ausgabenbelastung der Rohstofferzeugung zu Gunsten der Gesamtheit, zumal die Konkurrenz der von der Herrschaft des Geldkapitals unabhängiger gestellten Besitzer eine für die Nachfrage günstigere Regelung des Angebotes bewirken kann. Im übrigen kann nicht von Privilegien gesprochen werden, wenn niemand zum Anschluß an das gedachte Korporationssystem gezwungen ist, das letztere vielmehr dem Mitbewerbe anderer, auch des Auslandes ausgesetzt ist, sonach für das Einkommen der Einzelwirtschaft die individuelle Tüchtigkeit nach wie vor bestimmend bleibt. Auch soll dem in Rede stehenden Nahrungsgetreide nicht im Verhältnis zu den übrigen Rohstoffen auf Kosten der freien Preisbildung ein bestimmter Preis beigelegt werden. Im Gegenteil, principiell würde kein Bedenken bestehen, auch anderen Rohstoffen, sofern ihre jederzeitige unbeschränkte Verwertbarkeit unbedingt sichergestellt werden könnte, die Eigenschaft einzuräumen, mittelst des Eintritts in die Notendeckung allseitig als Umtauschmittel für die übrigen Güter dienen zu können. Die Rohstoffe der Natur sind die wirkliche Geldunterlage und je mehr der Geldwert mit den Rohstoffen in Verbindung gesetzt und den in der Rohstoffproduktion Thätigen in erster Reihe zugeführt wird, desto mehr wird sich die wirtschaftlich bedenkliche Anhäufung der Bevölkerung in großen Städten vermindern.

Überhaupt tritt, je mehr sich die technischen Schwierigkeiten des Verkehrs verringern, an Stelle des Übergewichts des Handels

wiederum das natürliche Interesse der Gemeinschaft an der Rohstoffproduktion, bei welcher Natur und Arbeit den grundlegenden Bund schließen, hervor. Nicht die Verstaatlichung des Grundeigentums, sondern die Regelung der Geld- und Kreditfrage ist hierfür der natürliche Weg, nach dessen Betretung eine Reihe der zum Schutze des zeitweiligen Besitzerstandes vorübergehend notwendigen Einrichtungen in Wegfall kommen kann. Durch die im gemeinschaftlichen Interesse gegen die Monopolstellung des Metallgeldes sich richtenden Bestrebungen werden auch in keiner Weise diejenigen Maßregeln beeinträchtigt, welche zur Sicherstellung der Gesamtheit gegen ein Übergewicht des Grundbesitzes erforderlich erscheinen. Überhaupt handelt es sich bei der ganzen Frage nicht um das Privatinteresse der Grundbesitzer, sondern um das öffentliche Interesse.

Alle Reformbestrebungen auf diesem Gebiete erheischen jedoch, namentlich im Hinblick auf die Sensibilität der internationalen Bargeldbewegung, ein außerordentlich vorsichtiges Vorgehen. Größere Versuche erscheinen in einem Lande nur schrittweise und erst dann ratsam, wenn auch auf internationalem Terrain Stützpunkte erkennbar sind. (Anerkennung der durch das Nahrungsgetreide gedeckten Noten seitens des Auslandes.) Jedenfalls können nur Rohstoffe, und nicht Fabrikate die Grundlage für das Notensystem der Zukunft bilden.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Sewen, M.

Studien über die Zukunft des Geldwesens

Leipzig 1892